

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 14 Absatz 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)**

**Aktionäre der DATA MODUL Aktiengesellschaft Produktion und Vertrieb von elektroni-
schen Systemen, insbesondere mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außer-
halb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die in Ziffer 1 „Allgemeine Informationen
und Hinweise für Aktionäre“ dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben beachten.**



Angebotsunterlage

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT (BARANGEBOT)

der

Arrow Central Europe Holding Munich GmbH

Frankfurter Straße 211, 63263 Neu-Isenburg, Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der

DATA MODUL Aktiengesellschaft Produktion und Vertrieb von elektronischen Systemen

Landsberger Straße 322, 80687 München, Bundesrepublik Deutschland

zum Erwerb ihrer nennwertlosen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

DATA MODUL Aktiengesellschaft Produktion und Vertrieb von elektronischen Systemen

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 27,50 je Aktie der DATA MODUL Aktiengesellschaft Produktion und Vertrieb von elektroni-
schen Systemen

Annahmefrist: 23. Februar 2015 bis 24. März 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

„DATA MODUL-Aktien“: ISIN DE0005498901

„Zum Verkauf Angemeldete DATA MODUL-Aktien“: ISIN DE000A14KSV3

„Nachträglich zum Verkauf Angemeldete DATA MODUL-Aktien“: ISIN DE000A14KSW1

Inhaltsverzeichnis

Definitionenverzeichnis	5
Anlagenverzeichnis.....	6
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE FÜR AKTIONÄRE	7
1.1 Durchführung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.....	7
1.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	8
1.3 Veröffentlichung der Angebotsunterlage	8
1.4 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	9
1.5 Stand der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	10
1.6 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten des Bieters	10
2. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS	11
3. GEGENSTAND DES ANGEBOTS	14
4. ANNAHMEFRIST	14
4.1 Dauer der Annahmefrist	14
4.2 Verlängerungen der Annahmefrist.....	14
4.3 Weitere Annahmefrist.....	15
5. BIETER.....	16
5.1 Beschreibung des Bieters und des Arrow-Konzerns	16
5.2 Gemeinsam mit dem Bieter handelnde Personen	20
5.3 Gegenwärtig von dem Bieter und mit ihm gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen gehaltene DATA MODUL-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten	20
5.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften	20
6. BESCHREIBUNG DER DATA MODUL AG	23
6.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse.....	23
6.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit der DATA MODUL-Gruppe	25
6.3 Gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen	26
6.4 Vorstand und Aufsichtsrat der DATA MODUL AG	27
7. ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	27
7.1 Angebotsbedingungen	27
7.2 Verzicht auf Angebotsbedingungen; Veröffentlichungen.....	34
8. ENTSCHÄDIGUNG FÜR DEN VERLUST BESTIMMTER RECHTE	35
9. HINTERGRÜNDE DES ANGEBOTS	35
9.1 Wirtschaftliche und strategische Hintergründe	35
9.2 Vereinbarung über den Zusammenschluss	35
9.3 Erlangung der Kontrolle über die DATA MODUL AG durch den Bieter.....	37

10.	ABSICHTEN DES BIETERS UND VON ARROW IM HINBLICK AUF DIE EIGENE ENTWICKLUNG UND DIE ENTWICKLUNG DER DATA MODUL AG.....	37
10.1	Künftige Geschäftstätigkeit.....	37
10.2	Sitz der DATA MODUL AG, Standorte wesentlicher Unternehmensteile	39
10.3	Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen	39
10.4	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen	39
10.5	Vorstand und Aufsichtsrat	40
10.6	Mögliche Strukturmaßnahmen	41
11.	ERLÄUTERUNGEN ZUR FESTSETZUNG DES ANGEBOTSPREISES.....	44
11.1	Gesetzlicher Mindestpreis	44
11.2	Vergleich mit historischen Börsenkursen	45
11.3	Angemessene Gegenleistung	46
12.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	47
12.1	Finanzierungsbedarf.....	47
12.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	48
12.3	Finanzierungsbestätigung	48
13.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS UND DES ARROW-KONZERNS.....	49
13.1	Ausgangslage und Annahmen	49
13.2	Methodisches Vorgehen und Einschränkungen	50
13.3	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss des Bieters	52
13.4	Erwartete Auswirkungen auf den Konzernabschluss von Arrow	55
14.	AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS AUF DIE DATA MODUL-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN.....	58
15.	ANNAHME UND TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS	62
15.1	Zentrale Abwicklungsstelle.....	62
15.2	Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist	62
15.3	Weitere Erklärungen annehmender DATA MODUL-Aktionäre.....	63
15.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	65
15.5	Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises nach Ablauf der Annahmefrist	65
15.6	Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist.....	65
15.7	Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist	66
15.8	Handel mit Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien	66
15.9	Kosten und Auslagen	67
15.10	Nichteintritt der Bedingungen des Angebots	68

16. RÜCKTRITTSRECHTE, AUSÜBUNG.....	68
16.1 Rücktrittsrechte	68
16.2 Ausübung des Rücktrittsrechts.....	69
17. VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER DATA MODUL AG	69
17.1 Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile	69
17.2 Begründete Stellungnahme.....	70
18. ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	70
18.1 Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	70
18.2 Regulatorische Freigabebedingungen.....	70
19. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN	71
19.1 Veröffentlichungen gemäß § 23 Absatz 1 WpÜG.....	71
19.2 Sonstige Pflichtveröffentlichungen und Mitteilungen	72
20. STEUERN.....	72
21. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND	72
22. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGEBOTSUNTERLAGE	73

Definitionenverzeichnis

Abwicklung	64	GWB	27
Aktienkaufvertrag	20	HGB	40
Andienungsfrist	60	IFRS	25
Andienungsrecht	60	KartG	28
Angebot	7	KG	28
Angebotsbedingungen.....	27	KOG	28
Angebotspreis	14	Mindestannahmeschwelle	31
Angebotsunterlage	7	Nachträglich zum Verkauf Angemeldete DATA MODUL-Aktien	12
Annahmeerklärung.....	61	Regulatorische Freigabebedingungen ..	29
Annahmefrist	15	Sachverständigen-Stellungnahme.....	31
Arrow	16	Transaktion	27
Arrow-Konzern.....	18	Transaktionskosten	46
AWG.....	29	Unabhängige Sachverständige	31
AWG-Freigabe.....	29	Unwiderrufliche Verpflichtungserklärung	21
AWV	29	US GAAP	19
BaFin	7	Vereinigte Staaten	16
Bankarbeitstag.....	62	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	8
Bieter	7	Weitere Annahmefrist	15
BKartA	27	Wesentliche Verschlechterung	31
Clearstream	61	Wesentlicher Umstand.....	33
DATA MODUL AG	7	WpHG	20
DATA MODUL-Aktie	7	WpÜG	7
DATA MODUL-Aktien	7	WpÜG-AngebotsVO	7
DATA MODUL-Aktionär.....	7	Zentrale Abwicklungsstelle	61
DATA MODUL-Aktionäre.....	7	Zum Verkauf Angemeldete DATA MODUL-Aktien	12
DATA MODUL-Gruppe	7		
Dreimonats-Durchschnittskurs	43		
Due Diligence.....	10		
Gesamtfinanzierungssumme.....	47		

Anlagenverzeichnis

Anlage	Bezeichnung
Anlage 1	Übersicht der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen (Tochterunternehmen von Arrow)
Anlage 2	Finanzierungsbestätigung

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE FÜR AKTIONÄRE

1.1 Durchführung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthält das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) der Arrow Central Europe Holding Munich GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 215582 (der „**Bieter**“), an die Aktionäre der DATA MODUL Aktiengesellschaft Produktion und Vertrieb von elektronischen Systemen, Landsberger Straße 322, 80687 München, Bundesrepublik Deutschland, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 85591 (die „**DATA MODUL AG**“ und, gemeinsam mit ihren in- und ausländischen Tochtergesellschaften, die „**DATA MODUL-Gruppe**“; die Aktionäre der DATA MODUL AG jeweils ein „**DATA MODUL-Aktionär**“ und zusammen die „**DATA MODUL-Aktionäre**“) und erstreckt sich auf alle auf den Inhaber lautenden, unter der ISIN DE0005498901 gehandelten Stückaktien der DATA MODUL AG (jeweils eine „**DATA MODUL-Aktie**“ und zusammen die „**DATA MODUL-Aktien**“).

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 29 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“). Es wird unter Einhaltung der Vorschriften des WpÜG und der auf der Grundlage des WpÜG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (die „**WpÜG-AngebotsVO**“) abgegeben. Das Angebot unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt.

Die Veröffentlichung dieses Angebots wurde ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gestattet. Obwohl der Bieter auch eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage veröffentlicht hat, ist alleine die deutsche Fassung der Angebotsunterlage verbindlich. Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung gestattet.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurden hinsichtlich des Angebots und/oder der Angebotsunterlage keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen beantragt oder gewährt. DATA MODUL-Aktionäre sollten daher nicht auf die Anwendung aus-

ländischer Anlegerschutzbestimmungen vertrauen.

Es gibt keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind.

1.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Der Bieter hat am 28. Januar 2015 seine Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 WpÜG veröffentlicht (die „**Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots**“). Die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots ist unter <http://www.arrow.com/datamoduloffer> im Internet abrufbar.

1.3 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wurde am 23. Februar 2015 (auf Deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung, die jedoch nicht von der BaFin geprüft wurde) in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Absatz 2 und 3 Satz 1 WpÜG veröffentlicht durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.arrow.com/datamoduloffer> und durch Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage auf Deutsch zur kostenlosen Ausgabe bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefax an +49-69-1520-5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift). Gedruckte Exemplare der unverbindlichen englischen Übersetzung der Angebotsunterlage werden nicht erhältlich sein. Die Hinweisbekanntmachung (i) über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main und (ii) der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage abrufbar ist, wurde ebenfalls am 23. Februar 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland führen und in diesen anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage und andere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen sind, unbeschadet der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Weder der Bieter noch die mit ihm gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestattet. Der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen sind nicht verpflichtet dafür zu sorgen und übernehmen auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften vereinbar ist. Der Bieter wird die Angebotsunterlage den zuständigen Depotbanken (siehe Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage) auf Nachfrage zur Verteilung an die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen DATA MODUL-Aktionäre zur Verfügung stellen. Darüber hinaus dürfen die Depotbanken die Angebotsunterlage nicht an die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen DATA MODUL-Aktionäre verteilen, vertreiben oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften. Der Bieter hat keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage oder des Angebots veranlasst.

1.4 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen DATA MODUL-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Der Bieter weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. DATA MODUL-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird geraten, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Der Bieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

Die Ausführungen in Ziffer 1.3 und 1.4 dieser Angebotsunterlage stehen einer Verbreitung der Angebotsunterlage und einer Annahme des Angebots in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegen.

1.5 Stand der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen und auf bestimmten Annahmen des Bieters zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können und mit Unsicherheiten und Risiken behaftet sind.

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur DATA MODUL AG und der DATA MODUL-Gruppe beruhen zu großen Teilen auf dem Geschäftsbericht 2013 der DATA MODUL AG zum 31. Dezember 2013, dem Halbjahresfinanzbericht der DATA MODUL AG zum 30. Juni 2014, dem Zwischenbericht der DATA MODUL AG zum 30. September 2014 sowie ad-hoc-Mitteilungen und Pressemitteilungen. Diese Informationsquellen sind im Internet unter www.data-modul.com öffentlich zugänglich. Sofern nicht in der Angebotsunterlage ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, wurden diese Informationen nicht gesondert durch den Bieter verifiziert.

Darüber hinaus hat Arrow (wie in Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage definiert) eine beschränkte Unternehmensprüfung (*Due Diligence*) der DATA MODUL-Gruppe, insbesondere in kaufmännischer, finanzieller, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht, vorgenommen (die „**Due Diligence**“). Die Due Diligence wurde auf Basis einer Vertraulichkeitsvereinbarung und unter Beachtung gesetzlicher Beschränkungen durchgeführt. Im Rahmen der Due Diligence hat Arrow verschiedene Dokumente eingesehen und Managementgespräche mit Vertretern der DATA MODUL AG geführt. Die Richtigkeit dieser Informationen wurde nicht gesondert durch Arrow, den Bieter oder andere Gesellschaften des Arrow-Konzerns verifiziert.

Der Bieter weist ausdrücklich darauf hin, dass er die Angebotsunterlage lediglich aktualisieren wird, soweit er hierzu nach den Vorschriften des WpÜG verpflichtet ist. Weder der Bieter noch eine mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG hat dritte Personen ermächtigt, Erklärungen in Bezug auf das Angebot oder die Angebotsunterlage abzugeben. Sollten Dritte dennoch entsprechende Erklärungen abgeben, können sie dem Bieter und den mit ihm gemeinsam handelnden Personen nicht zugerechnet werden.

1.6 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten des Bieters

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten be-

stimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „erwägt“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hin. Solche Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen des Bieters im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Angaben, Ansichten, Absichten und andere in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen auf bestimmten, dem Bieter zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen sowie auf bestimmten Annahmen, Absichten und Einschätzungen des Bieters zu diesem Zeitpunkt. Sie unterliegen Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf künftige Ereignisse beziehen und von künftigen Umständen abhängen, deren Eintritt ungewiss ist. Der Bieter weist die DATA MODUL-Aktionäre ausdrücklich darauf hin, dass in die Zukunft gerichtete Aussagen keine Zusicherungen des Eintritts solcher zukünftigen Ereignisse oder einer künftigen Geschäftsentwicklung darstellen und dass insbesondere die tatsächliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Arrow-Konzerns und der DATA MODUL-Gruppe sowie des Wirtschaftszweigs, in dem der Arrow-Konzern und die DATA MODUL-Gruppe tätig sind, erheblich von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen oder den damit verbundenen Erwartungen abweichen können. Es ist möglich, dass der Bieter seine in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf die DATA MODUL-Gruppe, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Die nachfolgende Zusammenfassung des Angebots enthält ausgewählte, wichtige Informationen der Angebotsunterlage. Diese Informationen dienen jedoch lediglich dazu, den DATA MODUL-Aktionären einen ersten Überblick über die Bedingungen und Bestimmungen des Angebots zu verschaffen und enthält daher nicht alle Informationen, die für die DATA MODUL-Aktionäre relevant sein können. Die Zusammenfassung sollte daher in Verbindung mit den an anderer Stelle in der Angebotsunterlage enthaltenen, ausführlicheren Angaben und Informationen gelesen werden. Die Lektüre der Zusammenfassung kann die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage nicht ersetzen.

Bieter	Arrow Central Europe Holding Munich GmbH
Zielgesellschaft	DATA MODUL Aktiengesellschaft Produktion und Vertrieb von elektronischen Systemen
Gegenstand des Angebots	Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender Stückaktien der DATA MODUL AG, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00 und aller hiermit zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundene Rechte (insbesondere der

	Gewinnanteilsberechtigung)
Adressaten des Angebots	Sämtliche DATA MODUL-Aktionäre
Gegenleistung	EUR 27,50 in bar je DATA MODUL-Aktie
Annahmefrist	23. Februar 2015 bis 24. März 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)
Weitere Annahmefrist	Die Weitere Annahmefrist (siehe Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage) beginnt voraussichtlich am 28. März 2015 und endet voraussichtlich am 10. April 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).
Annahme	Die Annahme ist in Textform gegenüber dem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen des jeweiligen DATA MODUL-Aktionärs zu erklären. Sie wird mit Umbuchung der während der Annahmefrist angedienten DATA MODUL-Aktien in die ISIN DE000A14KSV3 („ Zum Verkauf Angemeldete DATA MODUL-Aktien “), bzw. wenn das Angebot in der Weiteren Annahmefrist angenommen werden soll, in die ISIN DE000A14KSW1 („ Nachträglich zum Verkauf Angemeldete DATA MODUL-Aktien “) wirksam.
Abwicklung	<p>Hinsichtlich der in der Annahmefrist angedienten Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises (siehe Ziffer 3 der Angebotsunterlage) unverzüglich, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist.</p> <p>Hinsichtlich der in der Weiteren Annahmefrist angedienten Nachträglich zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist.</p> <p>Für den Fall, dass die Angebotsbedingungen der regulatorischen Freigabe gemäß Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage erst nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist eintreten, wird die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung des Eintritts der letzten Angebotsbedingung erfolgen.</p>
Angebotsbedingungen	<p>Der Vollzug des Angebots und der Vereinbarungen, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, unterliegen den in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage aufgeführten Angebotsbedingungen. Dabei handelt es sich insbesondere um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die fusionskontrollrechtliche Freigabe nach deutschem und österreichischem Recht, • die außenwirtschaftsrechtliche Freigabe, • das Erreichen einer Mindestwerbsschwelle von 75 %, • den Nichteintritt bestimmter wesentlicher Verschlechterungen, • den Nichteintritt bestimmter Compliance-Verletzungen,

- den Nichteintritt bestimmter Insolvenzereignisse betreffend die DATA MODUL AG und die DATA MODUL Weikersheim GmbH, und
- das Unterlassen eines Gewinnverwendungsbeschlusses durch die Hauptversammlung der DATA MODUL AG für das Geschäftsjahr 2014 sowie das Unterlassen der Einberufung einer Hauptversammlung mit einem solchen Tagesordnungspunkt.

Kosten

Die Annahme des Angebots über eine inländische Depotbank ist für die DATA MODUL-Aktionäre kostenfrei bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die Depotbank. Etwaige entstehende Steuern oder Abgaben, sowie Kosten, die von anderen Depotbanken oder ausländischen Zwischenverwahrern erhoben werden, sind von dem jeweiligen das Angebot annehmenden DATA MODUL-Aktionär zu tragen.

ISIN

DATA MODUL-Aktien: ISIN DE0005498901

Zum Verkauf Angemeldete DATA MODUL-Aktien: ISIN DE000A14KSV3

Nachträglich zum Verkauf Angemeldete DATA MODUL-Aktien: ISIN DE000A14KSW1

Börsenhandel

Die Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien können voraussichtlich ab dem dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist entsprechend den näheren Bestimmungen der Ziffer 15.8 der Angebotsunterlage unter der ISIN DE000A14KSV3 im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein solcher Handel nach Beginn der Annahmefrist tatsächlich stattfindet.

Ein börslicher Handel mit in der Weiteren Annahmefrist angeordneten Nachträglich zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn der Handel wird entsprechend den näheren Bestimmungen der Ziffer 15.8 der Angebotsunterlage nach Ablauf der Annahmefrist fortgesetzt. In diesem Fall wird der Handel am Ende des zweiten Bankarbeitstages eingestellt, der dem Tag, an dem der Bieter den Eintritt der letzten Angebotsbedingung bekannt gibt, nachfolgt.

Veröffentlichungen

Die Angebotsunterlage wird veröffentlicht (i) durch Bekanntgabe im Internet unter <http://www.arrow.com/datamoduloffer> und (ii) durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, Telefax: +49-69-1520-5277 oder E-Mail: frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com. Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wurde am 23. Februar 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Alle gemäß dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Hinweisbekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger sowie im Internet unter <http://www.arrow.com/datamoduloffer>.

3. GEGENSTAND DES ANGEBOTS

Der Bieter bietet nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen sämtlichen DATA MODUL-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen DATA MODUL-Aktien, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der DATA MODUL AG in Höhe von EUR 3,00, mit allen hiermit zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Rechten (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie (der „**Angebotspreis**“)

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben. Gegenstand des Angebots sind sämtliche DATA MODUL-Aktien, die nicht von dem Bieter gehalten werden. Das Angebot ist auf den Erwerb der Kontrolle über die DATA MODUL AG als Zielgesellschaft gerichtet und damit ein Übernahmeangebot im Sinne von § 29 WpÜG.

4. ANNAHMEFRIST

4.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. Februar 2015. Sie endet am

24. März 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

4.2 Verlängerungen der Annahmefrist

Nach den Bestimmungen des WpÜG verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots unter den nachstehend angeführten Umständen jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Frist zur Annahme des Angebots, auf die in Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage Bezug genommen wird, verlängert sich die Frist zur Annahme des Angebots um zwei Wochen (§ 21 Absatz 5 Satz 1 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 7. April 2015 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Läuft im Falle eines konkurrierenden Angebots im Sinne von § 22 Absatz 1 WpÜG die Frist zur Annahme des Angebots vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Frist zur Annahme des Angebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Absatz 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung der DATA MODUL AG einberufen, beträgt die Annahmefrist – unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Absatz 5, 22 Absatz 2 WpÜG – zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Absatz 3 Satz 1 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 4. Mai 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.

Die Frist zur Annahme des Angebots, einschließlich sämtlicher sich aus dem WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch mit Ausnahme der in Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist), wird nachstehend als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

4.3 Weitere Annahmefrist

DATA MODUL-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot gemäß § 16 Absatz 2 WpÜG noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch den Bieter gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen („**Weitere Annahmefrist**“), wenn im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist die aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage – mit Ausnahme der Regulatorischen Freigabebedingungen gemäß Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage, sofern diese Bedingungen noch eintreten können – eingetreten sind oder, soweit zulässig, auf sie verzichtet wurde.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Es kann jedoch unter bestimmten Umständen ein Andienungsrecht für die das Angebot nicht annehmenden DATA MODUL-Aktionäre gemäß § 39c WpÜG bestehen (siehe Ziffer 14(h) der Angebotsunterlage).

Die Weitere Annahmefrist beginnt voraussichtlich am 28. März 2015 und endet voraussichtlich am 10. April 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

5. BIETER

5.1 Beschreibung des Bieters und des Arrow-Konzerns

Der Bieter ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 215582. Das Stammkapital des Bieters beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile. Das Geschäftsjahr des Bieters entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Bieters beginnt mit seiner Eintragung im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

Der in der Satzung festgelegte Unternehmensgegenstand des Bieters ist die Verwaltung des eigenen Vermögens und der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen.

Der Bieter wurde am 2. Dezember 2014 unter der Firma Blitz 14-482 GmbH gegründet und am 11. Dezember 2014 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 16. Januar 2015 (eingetragen im Handelsregister am 30. Januar 2015) wurde die Firma des Bieters in Arrow Central Europe Holding Munich GmbH geändert. Bis auf den Abschluss des Aktienkaufvertrags (siehe Ziffer 5.4(a) der Angebotsunterlage), des Business Combination Agreement (siehe Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage) sowie der Unwiderruflichen Verpflichtungserklärung (siehe Ziffer 5.4(b) der Angebotsunterlage) hat der Bieter bislang keine Geschäftsaktivitäten entfaltet. Er hat keine Tochterunternehmen und beschäftigt keine Arbeitnehmer.

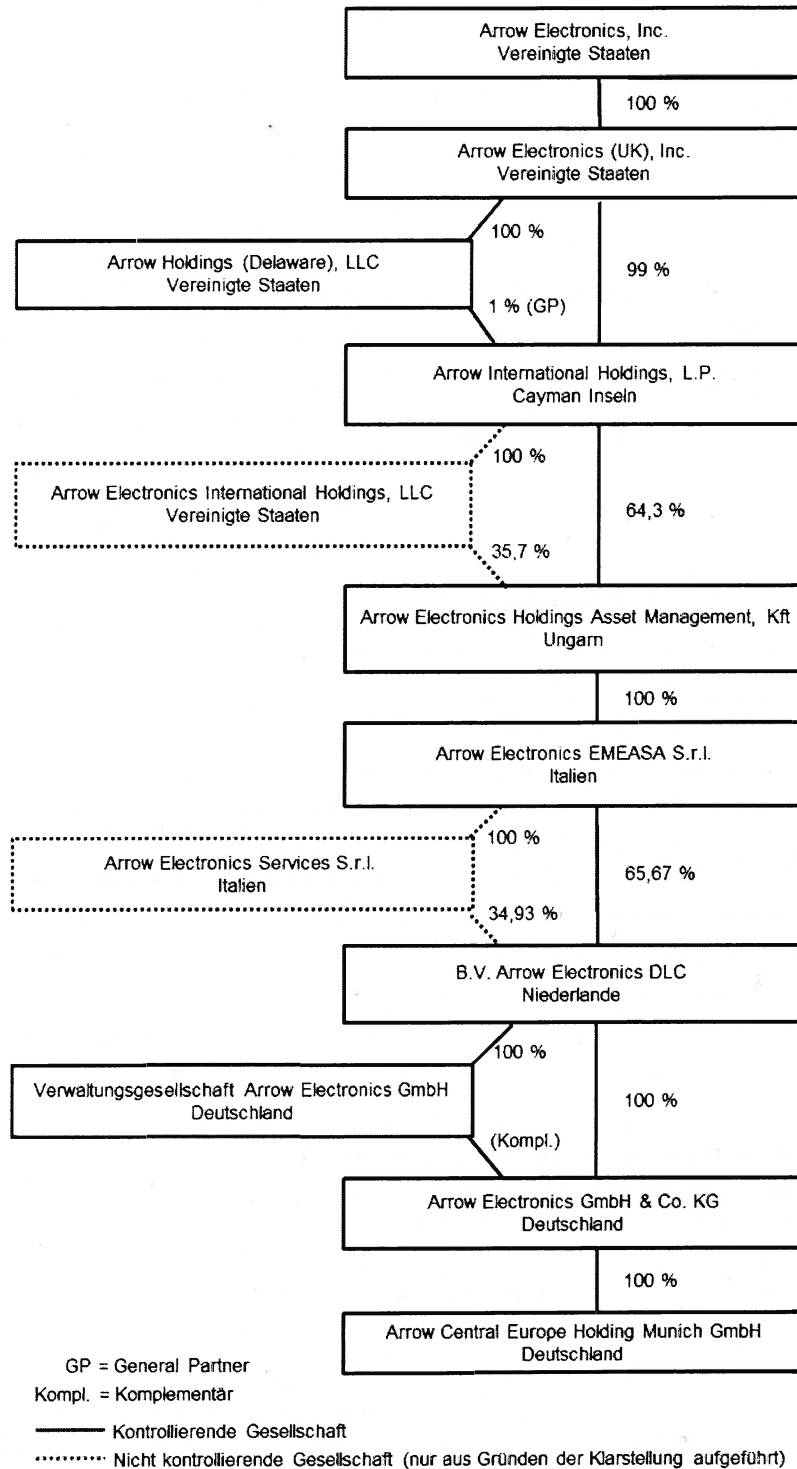
Alleiniger Geschäftsführer des Bieters ist Herr Amir A. Mobayen. Der Bieter wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er den Bieter allein.

Einzige Gesellschafterin des Bieters ist die Arrow Electronics GmbH & Co. KG mit Sitz in Neu-Isenburg. Die Arrow Electronics GmbH & Co. KG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 41659 eingetragen.

Muttergesellschaft des Arrow-Konzerns ist die Arrow Electronics, Inc. („**Arrow**“), 9201 East Dry Creek Road, Centennial, Colorado 80112, Vereinigte Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“). Arrow ist eine Aktiengesellschaft (*Corporation*) nach dem Recht des Bundesstaates New York, Vereinigte Staaten.

Zum 30. Januar 2015 betrug das Grundkapital von Arrow USD 95.643.137 und ist eingeteilt in 95.643.137 Stammaktien mit einem jeweiligen Anteil am Grundkapital von USD 1,00. Die Aktien von Arrow werden an der New York Stock Exchange unter dem Ticker-Symbol ARW gehandelt. Die Marktkapitalisierung zur Zeit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt über USD 5,4 Mrd.

Der Arrow-Konzern umfasst Arrow und alle mit Arrow verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (der „**Arrow-Konzern**“). Der Bieter ist mittelbar eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Arrow und Teil des Arrow-Konzerns. Die Beteiligungsverhältnisse am Bieter und die den Bieter kontrollierenden Unternehmen lassen sich durch folgendes Schaubild illustrieren:



Der Arrow-Konzern ist nach eigenen Angaben einer der weltweit führenden Anbieter von Produkten, Dienstleistungen und Lösungen für gewerbliche und kommerzielle Anwender von elektronischen Komponenten und Enterprise-Computing-Systemen. Der Arrow-Konzern wurde 1946 in New York gegründet und bedient mehr als 100.000 Kunden. Der Kundenstamm des Arrow-Konzerns setzt sich aus Originalgeräteherstellern, Auftragsherstellern und anderen gewerblichen Abnehmern zusammen. Darunter befinden sich Hersteller von Verbraucherendgeräten und Industrieanlagen (wie Werkzeugmaschinen, Anlagen der Fabrikautomation und Roboteranlagen) vor allem aus den Branchen Telekommunikation, Automotive & Transport, Luft- und Raumfahrt und Verteidigung, Medizintechnik, Dienstleistungen, sowie Wiederverkäufer von Enterprise-Computing-Systemen. Durch sein umfassendes Vertriebsnetzwerk unterstützt der Arrow-Konzern seine Kunden dabei, neue Technologien, Materialien, Ideen und Lösungen auf den Markt zu bringen. Die Geschäftstätigkeit des Arrow-Konzerns gliedert sich in die Bereiche Global Components und Global Enterprise Computing Solutions. Über den Geschäftsbereich Global Components werden elektronische Bauteile an Originalgerätehersteller und Auftragshersteller vertrieben, während durch den Geschäftsbereich Global Enterprise Computing Solutions vor allem Weiterverkäufer mit Global Enterprise Computing Systeme ausgestattet werden.

Ausweislich des geprüften und im Einklang mit den in den Vereinigten Staaten geltenden Rechnungslegungsvorschriften (*United States Generally Accepted Accounting Principles*; „**US GAAP**“) erstellten Konzernjahresabschlusses für das am 31. Dezember 2014 zu Ende gegangene Geschäftsjahr 2014 erzielte der Arrow-Konzern im Geschäftsjahr 2014 konsolidierte Umsätze (*sales*) in Höhe von rund USD 22,8 Milliarden, ein konsolidiertes operatives Ergebnis (*operating income*) von rund USD 762 Millionen und einen konsolidierten Nettogewinn (*net income*) in Höhe von rund USD 498 Millionen. Zum 31. Dezember 2014 beschäftigte der Arrow-Konzern weltweit insgesamt ca. 17.000 Mitarbeiter.

Im Rahmen des Geschäftsbereichs Global Components, in den die Aktivitäten der DATA MODUL AG im Falle eines erfolgreichen Angebots eingebunden werden sollen (siehe Ziffer 9 der Angebotsunterlage), bietet der Arrow-Konzern Online-Kataloge für elektronische Bauteile, cloudbasierte Gestaltungswerkzeuge zur Beschleunigung von Produktentwicklungszyklen, Altproduktbestände direkt ab Werk sowie Dispositionslösungen zur Neuverwendung, Wiedervermarktung und Wiederverwertung von Technologiegütern an. Dabei agiert Arrow als Vermittler in den Bereichen Vermarktung, Bevorratung, technischer Support und Finanzen für Hersteller von Elektronikteilen und bietet geographisch weitgefächerte Vertriebs-, Auftragsbearbeitungs- und Lieferressourcen an, um für die Hersteller

diese Produkte auf den Markt zu bringen. Zugleich bietet Arrow einem breiten Kundenspektrum komfortablen Zugang aus einer Hand zu einer Vielzahl von Produkten zahlreicher Hersteller sowie schnelle oder termingebundene Lieferung.

5.2 Gemeinsam mit dem Bieter handelnde Personen

Neben Arrow sind die in **Anlage 1** genannten Tochterunternehmen von Arrow zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG. Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG.

5.3 Gegenwärtig von dem Bieter und mit ihm gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen gehaltene DATA MODUL-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen halten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Angebotsunterlage keine DATA MODUL-Aktien, und es sind ihnen auch keine mit DATA MODUL-Aktien verbundene Stimmrechte zuzurechnen. Die in den Ziffern 5.4(a) und 5.4(b) der Angebotsunterlage erwähnten Verträge sind Instrumente im Sinne des § 25a des Wertpapierhandelsgesetzes („**WpHG**“). Weitere Instrumente nach den §§ 25, 25a WpHG werden weder von dem Bieter noch von den mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehalten.

5.4 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Der Bieter hat im Zeitraum von sechs Monaten vor der am 28. Januar 2015 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. Februar 2015 folgende Vereinbarungen über den Erwerb von DATA MODUL-Aktien abgeschlossen:

(a) Aktienkauf- und Übertragungsvertrag vom 28. Januar 2015

Am 28. Januar 2015 haben Arrow und der Bieter mit den DATA MODUL-Aktionären Peter Hecktor, Victoria Hecktor, Heidrun Hecktor, Ralf Zimmermann, Jamie Hecktor, David Hecktor und der Varitronix Investment Limited, Hongkong, einen Vertrag über den Kauf und die Übertragung von insgesamt 1.206.631 DATA MODUL-Aktien zum Preis von EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie geschlossen

(der „**Aktienkaufvertrag**“). Das entspricht einem Anteil von rund 34,22 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der DATA MODUL AG (dabei bleibt unberücksichtigt, dass der DATA MODUL AG aus den von ihr gehaltenen eigenen Aktien gem. § 71b AktG keine Rechte, insbesondere keine Stimmrechte, zustehen). Der Vollzug des Aktienkaufvertrags steht unter den gleichen aufschiebenden Bedingungen wie der Vollzug dieses Angebots (siehe Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage) und wird nach Eintritt dieser Bedingungen bzw. wirksamem Verzicht auf diese Bedingungen, soweit zulässig, erfolgen. Der Bieter wird den Vollzug des Erwerbs der dem Aktienkaufvertrag unterliegenden Aktien gemäß § 23 Absatz 2 WpÜG veröffentlichen.

(b) Verpflichtungen Dritter zur Annahme des Angebots

Am 28. Januar 2015 hat der Bieter mit der Value-Holdings Aktiengesellschaft, Augsburg und der IFOS Internationale Fonds Service AG, Vaduz, Liechtenstein als Treuhänder für die Value-Holdings Capital Partners Fund, Liechtenstein eine Vereinbarung (sog. *irrevocable undertaking*) abgeschlossen, in denen sich diese DATA MODUL-Aktionäre gegenüber dem Bieter unwiderruflich verpflichtet haben, das Angebot für sämtliche von ihnen gehaltenen 110.768 DATA MODUL-Aktien (dies entspricht insgesamt ca. 3,14 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der DATA MODUL AG, wobei unberücksichtigt bleibt, dass der DATA MODUL AG aus den von ihr gehaltenen eigenen Aktien gem. § 71b AktG keine Rechte, insbesondere keine Stimmrechte zustehen) anzunehmen (die „**Unwiderrufliche Verpflichtungserklärung**“).

In der Unwiderruflichen Verpflichtungserklärung haben sich die vorstehend genannten DATA MODUL-Aktionäre jeweils verpflichtet, das Angebot spätestens am fünften Tag der Annahmefrist anzunehmen. Diese Annahmeverpflichtung besteht jedoch nicht, wenn der Angebotspreis geringer als EUR 27,50 je DATA MODUL AG Aktie ist. Ferner haben sich die vorstehend genannten DATA MODUL-Aktionäre in der Unwiderruflichen Verpflichtungserklärung verpflichtet, die Annahme nicht anzufechten und nicht von den durch die Annahme zustande gekommenen Verträgen zurückzutreten und sich zudem verpflichtet, in dem Zeitraum ab Abschluss der Unwiderruflichen Verpflichtungserklärung bis fünf Werktagen nach Vollzug des Angebots nicht mit DATA MODUL-Aktien zu handeln.

(c) Börsliche Vorerwerbe

Der Bieter hat keine Vorerwerbe im Sinne von § 2 Nr. 7 WpÜG AngebotsVO über die Börse getätigt.

(d) Gesamtzahl der von dem Bieter gehaltenen und gesicherten Stimmrechte

Über die unter Ziffern 5.4(a) und 5.4(b) der Angebotsunterlage genannten Geschäfte hinaus haben weder der Bieter noch die mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 28. Januar 2015 und seit dem 28. Januar 2015 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage DATA MODUL-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von DATA MODUL-Aktien abgeschlossen.

Der Bieter und die mit ihm gemäß § 2 Absatz 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen sowie deren Tochterunternehmen halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine DATA MODUL-Aktien. Der Bieter und die mit dem Bieter gemäß § 2 Absatz 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen haben sich jedoch mit den unter Ziffern 5.4(a) und 5.4(b) der Angebotsunterlage beschriebenen Geschäften insgesamt 1.317.399 DATA MODUL-Aktien gesichert (dies entspricht 37,36 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der DATA MODUL AG, wobei unberücksichtigt bleibt, dass der DATA MODUL AG aus den von ihr gehaltenen eigenen Aktien gem. § 71b AktG keine Rechte, insbesondere keine Stimmrechte, zustehen).

(e) Mögliche Parallelerwerbe

Der Bieter behält sich vor, während der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist direkt oder über mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen außerhalb des Angebots weitere DATA MODUL-Aktien zu erwerben.

6. BESCHREIBUNG DER DATA MODUL AG

6.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die DATA MODUL AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München (Geschäftsadresse: Landsberger Straße 322, 80687 München). Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 85591.

Die DATA MODUL AG wurde am 25. Juli 1972 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "DATA MODUL Gesellschaft mit beschränkter Haftung Produktion und Vertrieb von elektronischen Systemen" gegründet. Mit Eintragung des Umwandlungsbeschlusses ins Handelsregister am 12. Oktober 1988 erfolgte die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Am 28. November 1989 wurden die DATA MODUL-Aktien am ehemaligen geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals zum Börsenhandel zugelassen. Die Aktien der DATA MODUL AG sind gegenwärtig unter der ISIN DE0005498901 zum Handel im Regulierten Markt und im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) und im Regulierten Markt der Wertpapierbörse München zugelassen und werden außerdem an den Wertpapierbörsen in Hamburg, Düsseldorf, Berlin und Stuttgart im Freiverkehr sowie im elektronischen Handelssystem XETRA gehandelt.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der DATA MODUL AG ist der Import, die Produktion und der Vertrieb von elektronischen Baueinheiten, Bauelementen, Instrumenten, Geräten und ähnlichen Anlagen aller Art.

Das Grundkapital der DATA MODUL AG beträgt laut Auszug aus dem Handelsregister vom 9. Februar 2015 EUR 10.578.546,00 und ist eingeteilt in 3.526.182 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 3,00 je Aktie. Es gibt keine verschiedenen Aktiegattungen. Bis auf die 132.182 von der DATA MODUL AG gehaltenen eigenen Aktien ist jede Aktie voll stimm- und dividendenberechtigt.

Nach Kenntnis des Bieters stellt sich die Aktionärsstruktur (auf zwei Kommastellen gerundet) folgendermaßen dar:

Aktionäre	Beteiligung am Grundkapital
Varitronix Investment Limited	19,99 %
Peter Hecktor	9,13 %
Victoria Hecktor	2,95 %
Heidrun Hecktor	0,38 %
Ralf Zimmermann	0,72 %
Jamie Hecktor	0,77 %
David Hecktor	0,28 %
Value-Holdings Aktiengesellschaft	1,55 %
IFOS Internationale Fonds Service AG (als Treuhänder für den Value-Holdings Capital Partners Fund)	1,59 %
Ludwig Lehmann	5,01 %
Eigene Aktien	3,75 %
Andere Aktionäre	53,88 %

(a) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der DATA MODUL AG ist nach § 3 Absatz 3 der Satzung der DATA MODUL AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der DATA MODUL AG in der Zeit bis zum 10. Mai 2015 einmalig oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu EUR 5.289.273,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in einzelnen, in der Satzung der DATA MODUL AG unter § 3 Absatz 3 Satz 4 aufgeführten Fällen, auszuschließen. Nach Kenntnis des Bieters hat der Vorstand der DATA MODUL AG keine Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals beschlossen.

(b) Bedingtes Kapital

Die DATA MODUL AG hat nach Kenntnis des Bieters kein bedingtes Kapital.

(c) Eigene Aktien

Der Vorstand der DATA MODUL AG wurde durch Beschluss der Hauptversammlung der DATA MODUL AG vom 11. Mai 2010 gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 10. Mai 2015 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der DATA MODUL AG zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Nach der Angabe im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2012 hat die DATA MODUL AG im Geschäftsjahr 2012 insgesamt 132.182 eigene Aktien erworben. Nach Kenntnis des Bieters hält die DATA MODUL AG auch derzeit noch insgesamt 132.182 DATA MODUL-Aktien (entsprechend 3,75 % des Grundkapitals).

6.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit der DATA MODUL-Gruppe

Die DATA MODUL AG ist die Obergesellschaft der DATA MODUL-Gruppe. Die DATA MODUL-Gruppe ist nach eigenen Angaben europaweit führend auf dem Gebiet der Displaytechnik als Hersteller, Entwickler und Vertreiber von innovativen Flachbildschirmen in LCD-Technologie, elektronischen Baugruppen und Informationssystemen für den industriellen und professionellen Bereich. Das Geschäft der DATA MODUL-Gruppe gliedert sich in die Bereiche Displays und Systeme. Die Kunden der DATA MODUL-Gruppe stammen zu einem wesentlichen Teil aus den Bereichen Maschinenbau, Medizintechnik, Automotive und der Gaming Industrie.

Ausweislich des geprüften und im Einklang mit den von der Europäischen Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (*International Financial Reporting Standards*; „**IFRS**“) erstellten Konzernjahresabschlusses für das am 31. Dezember 2013 zu Ende gegangene Geschäftsjahr 2013 erzielte die DATA MODUL-Gruppe im Geschäftsjahr 2013 konsolidierte Umsätze in Höhe von rund EUR 147 Millionen, ein konsolidiertes operatives Ergebnis (EBIT) von rund EUR 5,7 Millionen und einen konsolidierten Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 3,2 Millionen. Im Geschäftsjahr 2013 beschäftigte die DATA MODUL-Gruppe weltweit durchschnittlich 333 Mitarbeiter.

Ausweislich des Zwischenberichts zum 30. September 2014 erzielte die DATA MODUL-

Gruppe in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2014 konsolidierte Umsätze in Höhe von rund EUR 117,3 Millionen, ein konsolidiertes operatives Ergebnis (EBIT) von rund EUR 7,5 Millionen und ein konsolidiertes Periodenergebnis von rund EUR 5,2 Millionen. In den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres 2014 beschäftigte die DATA MODUL-Gruppe weltweit durchschnittlich 345 Mitarbeiter.

6.3 Gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen

Nach den dem Bieter vorliegenden Informationen sind die folgenden Gesellschaften Tochterunternehmen der DATA MODUL AG und gelten daher gemäß § 2 Absatz 5 WpÜG als mit der DATA MODUL AG gemeinsam handelnde Personen:

- DATA MODUL Weikersheim GmbH, Weikersheim, Bundesrepublik Deutschland
- Conrac Asia Display Products Pte. Ltd. Singapur, Singapur
- Conrac MENA FZE, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
- DATA MODUL France S.à r.l., Baron, Frankreich
- DATA MODUL Iberia S.L., Madrid, Spanien
- DATA MODUL Italia S.r.l., Bozen, Italien
- DATA MODUL Inc., New York, Vereinigte Staaten
- DATA MODUL Ltd., Aldridge, Walsall, Großbritannien
- DATA MODUL Suisse GmbH, Zug, Schweiz
- DATA MODUL Hong Kong Ltd., Hongkong, Hongkong
- DATA MODUL Shanghai Ltd., Shanghai, Volksrepublik China

Nach Kenntnis des Bieters existieren keine anderen mit der DATA MODUL AG im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG gemeinsam handelnden Personen.

6.4 Vorstand und Aufsichtsrat der DATA MODUL AG

Mitglieder des Vorstands der DATA MODUL AG sind Herr Walter King und Dr. Florian Pesahl.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich aus einem Vertreter der Arbeitnehmer und aus zwei Vertretern der Anteilseigner zusammen. Mitglieder des Aufsichtsrats der DATA MODUL AG sind Herr Peter Hecktor (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Tony Tsoi Tong Hoo (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) und Herr Wolfgang Klein (Arbeitnehmersvertreter).

7. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

7.1 Angebotsbedingungen

Dieses Angebot und die infolge seiner Annahme zustande kommenden Verträge werden nur vollzogen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (die „**Angebotsbedingungen**“):

(a) Regulatorische Freigaben

- (i) Das deutsche Bundeskartellamt („**BKartA**“) hat den beabsichtigten Erwerb der DATA MODUL-Aktien nach Maßgabe dieses Angebots (die „**Transaktion**“) freigegeben. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn:
- (A) das BKartA die Transaktion gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („**GWB**“) freigegeben hat; oder
 - (B) die Zusammenschlussbeteiligten eine schriftliche Mitteilung vom BKartA mit dem Inhalt erhalten haben, dass die Transaktion die Untersagungsbedingungen des § 36 GWB nicht erfüllt; oder
 - (C) das BKartA den anmeldenden Unternehmen nicht gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 GWB innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anmeldung mitgeteilt hat, dass es in die Prüfung der Transaktion (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist; oder

- (D) das BKartA (aa) die Transaktion nicht gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 GWB innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Anmeldung untersagt hat und es (bb) unterlassen hat, mit den anmeldenden Unternehmen gemäß § 40 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 GWB eine Verlängerung der viermonatigen Frist zu vereinbaren; oder
 - (E) das BKartA (aa) die Transaktion nicht gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 GWB innerhalb der vereinbarten Fristverlängerung untersagt hat und (bb) keine weitere Verlängerung der nach Ziff. 7.1(a)(i)(D) verlängerten Frist mit den anmeldenden Unternehmen gemäß § 40 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 GWB vereinbart hat.
- (ii) Die Transaktion ist gemäß den österreichischen Fusionskontrollvorschriften freigegeben worden. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn:
- (A) die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde und der österreichische Bundeskartellanwalt auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichtet oder innerhalb der Antragsfrist gemäß § 11 Absatz 1 bzw. § 11 Absatz 1a Kartellgesetz („**KartG**“) keinen Prüfungsantrag gestellt haben; oder
 - (B) das österreichische Kartellgericht („**KG**“) bzw. das österreichische Kartellobergericht („**KOG**“) das Prüfungsverfahren wegen Zurückziehung des oder der Prüfungsanträge eingestellt hat; oder
 - (C) das KG bzw. das KOG rechtskräftig ausgesprochen hat, dass die Transaktion nicht untersagt wird, oder, dass die Transaktion nicht anmeldebedürftig ist; oder
 - (D) das KG bzw. das KOG rechtskräftig den oder die Prüfungsanträge zurückgewiesen hat; oder
 - (E) das KG bzw. das KOG das Prüfungsverfahren wegen Ablauf der Entscheidungsfristen ohne Erlass einer Entscheidung eingestellt hat.
- (iii) Der Erwerb der im Rahmen des Aktienkaufvertrags gekauften DATA MO-

DUL-Aktien (siehe Ziffer 5.4(a) der Angebotsunterlage) wurde nicht gemäß §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 2 Außenwirtschaftsgesetz („**AWG**“) und § 59 Absatz 1 Außenwirtschaftsverordnung („**AWV**“) untersagt (die „**AWG-Freigabe**“). Die vorgenannte Bedingung gilt als erfüllt, wenn das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

- (A) dem Bieter die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hat; oder
- (B) innerhalb eines Monats nach Erhalt des Antrages des Bieters auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 58 Absatz 2 AWV) keine Prüfung nach § 55 AWV in Bezug auf den Erwerb der im Rahmen des Aktienkaufvertrags gekauften DATA MODUL-Aktien eingeleitet hat; oder
- (C) dem Bieter nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Aktienkaufvertrags die Einleitung einer Prüfung nach § 55 AWV in Bezug auf den Erwerb der im Rahmen des Aktienkaufvertrags gekauften DATA MODUL-Aktien mitgeteilt hat (§ 55 Absatz 3 AWV); oder
- (D) den Erwerb der im Rahmen des Aktienkaufvertrags gekauften DATA MODUL-Aktien im Fall einer Prüfung nach § 55 AWV nicht innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der vollständigen Unterlagen über den Erwerb nach § 57 AWV untersagt hat (§ 59 Absatz 1 AWV).

Die Bedingungen nach Ziffer 7.1(a)(i), 7.1(a)(ii) und 7.1(a)(iii) (zusammen die „**Regulatorischen Freigabebedingungen**“) müssen spätestens am 31. Oktober 2015 eingetreten sein (siehe Ziffer 18.2 der Angebotsunterlage). Die notwendigen Anmeldungen wurden bei der jeweils zuständigen Behörde am 10. Februar 2015 eingereicht. Wenn die Regulatorischen Freigabebedingungen nicht bis spätestens am 31. Oktober 2015 erfüllt sind und der Bieter nicht wirksam auf die Regulatorischen Freigabebedingungen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge nicht vollzogen und entfallen (siehe Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage).

(b) Erreichen der Mindestannahmeschwelle

Im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist entspricht die Gesamtsumme aller

- (i) DATA MODUL-Aktien, bezüglich derer (A) bis zum Ablauf der Annahmefrist die Annahme des Angebots wirksam erklärt wurde, einschließlich solcher DATA MODUL-Aktien, für die die Annahme des Angebots während der Annahmefrist erklärt wurde, die Annahme aber erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Umbuchung der Aktien in die ISIN für diejenigen Aktien, hinsichtlich derer das Angebot innerhalb der Annahmefrist angenommen wird, wirksam wird (siehe Ziffer 15 der Angebotsunterlage), und (B) von dem durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Kaufvertrag nicht wirksam zurückgetreten wurde; und
- (ii) DATA MODUL-Aktien, die bei Ablauf der Annahmefrist vom Bieter, Arrow oder einem anderen Unternehmen des Arrow-Konzerns oder von mit dem Bieter, einem Unternehmen des Arrow-Konzerns oder mit diesen gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG gehalten werden; und
- (iii) DATA MODUL-Aktien, die bei Ablauf der Annahmefrist dem Bieter oder einem Unternehmen des Arrow-Konzerns gemäß § 30 WpÜG zugerechnet werden; und
- (iv) DATA MODUL-Aktien, bezüglich derer bei Ablauf der Annahmefrist der Bieter, ein Unternehmen des Arrow-Konzerns oder eine mit diesen gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG eine bedingte oder unbedingte Vereinbarung geschlossen hat, aufgrund derer der Bieter, ein Unternehmen des Arrow-Konzerns oder eine mit diesen gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG die Übertragung dieser DATA MODUL-Aktien verlangen kann, einschließlich der mit dem Aktienkaufvertrag (siehe Ziffer 5.4(a) der Angebotsunterlage) verkauften DATA MODUL-Aktien; diese DATA MODUL-Aktien sollen jedoch bei der vorgenannten Berechnung nur berücksichtigt werden, wenn und soweit die Verkäufer dieser DATA MODUL-Aktien bei Ablauf der Annahmefrist (A) ihre DATA MODUL-Aktien nicht anderweitig verkauft, übertragen oder belastet haben, (B) auf ihre DATA MODUL-Aktien keine Optionen auf Übertragung gewährt und (C) über ihre DATA MODUL-Aktien

nicht in anderer Weise zu Gunsten Dritter verfügt haben;

mindestens 75 % (in Worten: fünfundsiebzig Prozent) der bei Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen DATA MODUL-Aktien, wobei DATA MODUL-Aktien, die mehreren der obigen Kriterien unterfallen, nur einmal zählen (die „**Mindestannahmeschwelle**“).

(c) Nichteintritt einer Wesentlichen Verschlechterung

Während der Annahmefrist ist der auf der Grundlage einer DCF-Bewertung unter Anwendung des Unternehmensbewertungsstandards IDW S1 ermittelte Unternehmenswert der DATA MODUL AG nicht um 25 % (fünfundzwanzig Prozent) oder mehr als im Vergleich zu dem Unternehmenswert der DATA MODUL AG am Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zurückgegangen (die „**Wesentliche Verschlechterung**“).

Die Entscheidung, ob eine Wesentliche Verschlechterung vorliegt, erfolgt ausschließlich durch Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hannover, als unabhängiger Sachverständiger (der „**Unabhängige Sachverständige**“) unter Zugrundelegung sorgfältiger kaufmännischer Abwägung und Prüfung. Der Unabhängige Sachverständige wird eine Stellungnahme abgeben, wenn nach seiner Ansicht unter Zugrundelegung sorgfältiger kaufmännischer Abwägung und Prüfung eine Wesentliche Verschlechterung eingetreten ist (die „**Sachverständigen-Stellungnahme**“) und muss in der Sachverständigen-Stellungnahme angeben, dass seine Prüfung zu dem Ergebnis geführt hat, dass dies der Fall ist.

Falls der Unabhängige Sachverständige eine Sachverständigen-Stellungnahme abgibt, ist die Sachverständigen-Stellungnahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Beauftragung des Unabhängigen Sachverständigen durch den Bieter, über den Eintritt einer Wesentlichen Verschlechterung zu entscheiden, im Internet und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sofern der Bieter den Unabhängigen Sachverständigen zur Feststellung einer Wesentlichen Verschlechterung beauftragt, hat diese Beauftragung spätestens einen Tag vor dem Ende der Annahmefrist zu erfolgen. Der Bieter wird noch am letzten Tag der Annahmefrist nach Ziffer 19.2 dieser Angebotsunterlage veröffentlichen, ob eine Beauftragung des Unabhängigen Sachverständigen erfolgt ist. Eine Wesentliche Verschlechterung gilt nur dann als eingetreten, wenn die Sach-

verständigen-Stellungnahme spätestens am letzten Tag vor der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht wird. In diesem Fall ist die in dieser Ziffer 7.1(c) der Angebotsunterlage aufgeführte Bedingung nicht eingetreten und das Angebot wird nicht vollzogen. Erfolgt die Veröffentlichung der Sachverständigen-Stellungnahme nicht spätestens am letzten Tag vor der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, so gilt die in dieser Ziffer 7.1(c) aufgeführte Bedingung hingegen als eingetreten und das Angebot wird vollzogen. Die Entscheidung des Unabhängigen Sachverständigen ist bindend und unanfechtbar für den Bieter und die DATA MODUL-Aktionäre. Die Kosten des Unabhängigen Sachverständigen trägt der Bieter.

(d) Nichteintritt eines Insolvenzereignisses

Während der Annahmefrist hat die DATA MODUL AG keine Mitteilung nach § 15 WpHG (Ad-hoc-Mitteilung) veröffentlicht, wonach

- (i) ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht über das Vermögen der DATA MODUL AG oder der DATA MODUL Weikersheim GmbH eröffnet oder vom DATA MODUL Vorstand bzw. der Geschäftsführung der DATA MODUL Weikersheim GmbH beantragt wurde; oder
- (ii) die DATA MODUL AG oder die DATA MODUL Weikersheim GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder deren Zahlungsunfähigkeit droht (§§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung); oder
- (iii) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Teile des Vermögens der DATA MODUL AG oder der DATA MODUL Weikersheim GmbH eingeleitet wurden.

(e) Kein Gewinnverwendungsbeschluss

Bis zum Ablauf der Annahmefrist hat die Hauptversammlung der DATA MODUL AG keinen Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2014 gefasst und es wurde keine Hauptversammlung der DATA MODUL AG mit einem solchen Tagesordnungspunkt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen.

(f) Kein Eintritt eines Wesentlichen Umstands

Während der Annahmefrist werden keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bekannt, die durch ein Mitglied eines Geschäftsführungsorgans, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder beauftragten Berater einer Gesellschaft der DATA MODUL-Gruppe im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bei einer solchen Gesellschaft begangen wurden (sei es nach deutschem oder ausländischem Recht), sofern dieser Vorgang eine Insiderinformation für die DATA MODUL AG gemäß § 13 WpHG darstellt oder darstellen würde, wenn er nicht veröffentlicht worden wäre (ein „**Wesentlicher Umstand**“). Die Entscheidung, ob ein Wesentlicher Umstand vorliegt, erfolgt ausschließlich durch Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hannover, als unabhängiger Sachverständiger (der „**Unabhängige Sachverständige**“) unter Zugrundelegung sorgfältiger kaufmännischer Abwägung und Prüfung. Der Unabhängige Sachverständige wird eine Stellungnahme abgeben, wenn nach seiner Ansicht unter Zugrundelegung sorgfältiger kaufmännischer Abwägung und Prüfung ein Wesentlicher Umstand eingetreten ist (die „**Sachverständigen-Stellungnahme**“) und muss in der Sachverständigen-Stellungnahme angeben, dass seine Prüfung zu dem Ergebnis geführt hat, dass dies der Fall ist.

Falls der Unabhängige Sachverständige eine Sachverständigen-Stellungnahme abgibt, ist die Sachverständigen-Stellungnahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Beauftragung des Unabhängigen Sachverständigen durch den Bieter, über den Eintritt eines Wesentlichen Umstands zu entscheiden, nach Ziffer 19.2 dieser Angebotsunterlagen zu veröffentlichen. Sofern der Bieter den Unabhängigen Sachverständigen zur Feststellung eines Wesentlichen Umstands beauftragt, hat diese Beauftragung spätestens einen Tag vor dem Ende der Annahmefrist zu erfolgen. Der Bieter wird noch am letzten Tag der Annahmefrist nach Ziffer 19.2 dieser Angebotsunterlage veröffentlichen, ob eine Beauftragung des Unabhängigen Sachverständigen erfolgt ist. Ein We-

sentlicher Umstand gilt nur dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen-Stellungnahme spätestens am letzten Tag vor der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht wird. In diesem Fall ist die in dieser Ziffer 7.1(f) der Angebotsunterlage aufgeführte Bedingung nicht eingetreten und das Angebot wird nicht vollzogen. Erfolgt die Veröffentlichung der Sachverständigen-Stellungnahme nicht spätestens am letzten Tag vor der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG, so gilt die in dieser Ziffer 7.1(f) aufgeführte Bedingung hingegen als eingetreten und das Angebot wird vollzogen. Die Entscheidung des Unabhängigen Sachverständigen ist bindend und unanfechtbar für den Bieter und die DATA MODUL-Aktionäre. Die Kosten des Unabhängigen Sachverständigen trägt der Bieter.

7.2 Verzicht auf Angebotsbedingungen; Veröffentlichungen

Der Bieter kann, sofern rechtlich zulässig, einseitig bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine, mehrere oder sämtliche Angebotsbedingungen verzichten. Wenn der Bieter auf eine Angebotsbedingung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG verzichtet, gilt diese im Rahmen des Angebots als eingetreten. Wenn die in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen – mit Ausnahme der Regulatorischen Freigabebedingungen gemäß Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage, sofern diese Bedingungen noch eintreten können – nicht während der Annahmefrist eingetreten sind und, soweit zulässig, nicht zuvor auf den Eintritt der Bedingungen durch den Bieter während der Annahmefrist verzichtet wurde, entfällt das Angebot und die durch Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden unwirksam (auflösende Bedingung); in einem solchen Fall wird das Angebot nicht durchgeführt. Erfolgt die Veröffentlichung eines Verzichts innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (siehe Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage).

Der Bieter wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG und Ziffer 19.2 der Angebotsunterlage unverzüglich eine Bekanntmachung veröffentlichen, wenn (i) auf eine Angebotsbedingung verzichtet wird, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) mit Ausnahme der Regulatorischen Freigabebedingungen (siehe Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage) sowie derjenigen Angebotsbedingungen, auf die der Bieter verzichtet hat, alle Angebotsbedingungen erfüllt sind, (iv) alle Angebotsbedingungen (mit Ausnahme derjenigen, auf die der Bieter verzichtet hat) erfüllt sind oder (v) das Angebot aufgrund der Nichterfüllung einer Angebotsbedingung entfällt.

8. ENTSCHÄDIGUNG FÜR DEN VERLUST BESTIMMTER RECHTE

Der Bieter muss keine Entschädigung gemäß § 33b Absatz 5 WpÜG leisten. Die Satzung der DATA MODUL AG sieht die Anwendung des § 33b Absatz 2 WpÜG nicht vor.

9. HINTERGRÜNDE DES ANGEBOTS

9.1 Wirtschaftliche und strategische Hintergründe

Der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Angebots liegt in den Vorteilen der geplanten Einbindung der DATA MODUL-Gruppe in den Geschäftsbereich Global Components von Arrow. Es steht zu erwarten, dass das gebündelte Geschäft der beiden Unternehmen zusätzliche Leistungen und Lösungen für OEM-Kunden ermöglichen wird. Arrow plant zudem eine Erweiterung des Kundenstamms der DATA MODUL AG, wobei das gemeinsame Leistungsspektrum beider Unternehmen gewinnbringend eingesetzt werden soll, um bestehenden und neuen Kunden zusätzliche Dienstleistungen anbieten zu können. Ziel ist die Schaffung eines Mehrwerts für Kunden zur Verbesserung der Markteinführungszeit ihrer Produkte sowie ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Marktumfeld. Die Integration der DATA MODUL-Gruppe ermöglicht Arrow ein geographisches Wachstum der Geschäftstätigkeit; insbesondere kann die DATA MODUL AG zur internationalen Expansion und Erschließung neuer Märkte durch Arrow beitragen. Die Bundesrepublik Deutschland ist für Arrow einer der wichtigsten Märkte in Europa. Aufgrund der starken Marktposition der DATA MODUL AG in Europa erwartet Arrow, dass der Zusammenschluss das Wachstum beschleunigen und Arrow beim Aufbau eines umfangreicheren Geschäfts helfen wird. Daneben kann die bestehende Infrastruktur der DATA MODUL-Gruppe zur Stärkung der Marktposition von Arrow beitragen. Weitere Vorteile erwartet Arrow aus der entwicklungsorientierten Geschäftstätigkeit der DATA MODUL-Gruppe, welche im Rahmen des gemeinsamen Geschäfts helfen wird, mehr Lösungen zu entwickeln, um die sich schnell wandelnden geschäftlichen Herausforderungen an die Kunden zu adressieren. Des Weiteren wird der Zusammenschluss beider Unternehmen voraussichtlich die Ertragskraft und Größe der jeweiligen Geschäftstätigkeit erhöhen und verschafft dem Arrow-Konzern ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges Dienstleistungszentrum mit Mehrwert für den weltweiten Markt und die Möglichkeit, erweiterte Service-Levels anzubieten.

9.2 Vereinbarung über den Zusammenschluss

Nach Analyse der Vorteile und Potenziale aus einem Zusammenschluss der DATA MO-

DUL-Gruppe und der Geschäftstätigkeit des Arrow-Konzerns und in der Absicht der gegenseitigen Stärkung der Geschäftstätigkeit der jeweils anderen Partei sind der Bieter, Arrow und die DATA MODUL AG nach eingehender Erwägung aller ihnen vorliegender Umstände und unter Berücksichtigung des strategischen Wertes eines Zusammenschlusses und der jeweiligen Stärken des Arrow-Konzerns und der DATA MODUL-Gruppe wie auch der Angebotsgegenleistung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Transaktion voraussichtlich für ihre Aktionäre, Arbeitnehmer und Kunden und auch für sie selbst vorteilhaft ist. Aus diesem Grund haben der Bieter, Arrow und die DATA MODUL AG am 28. Januar 2015 ein Business Combination Agreement abgeschlossen, welches bestimmte Parameter und das gemeinsame Verständnis des Bieters, von Arrow und der DATA MODUL AG im Hinblick auf dieses Angebot und dessen Umsetzung sowie die künftige Organisation der gemeinsamen Tätigkeiten skizziert. Die wichtigsten Bestimmungen können wie folgt zusammengefasst werden.

(a) Wesentliche Bestimmungen des Angebots

Der Bieter erklärte sich in dem Business Combination Agreement bereit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Angebot in Höhe der Angebotsgegenleistung und mit keinen weiteren als der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen abzugeben.

(b) Unterstützung des Angebots

Der Vorstand der DATA MODUL AG hat sich einverstanden erklärt, vorbehaltlich der anwendbaren Rechtsvorschriften und seiner Sorgfaltspflichten, das Angebot zu unterstützen, in der begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Absatz 1 WpÜG die Annahme des Angebots zu empfehlen, und nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat dies nach vorstehender Maßgabe ebenfalls tut. Diese Unterstützung und Empfehlung unterliegt bestimmten, im Business Combination Agreement vereinbarten Voraussetzungen, beispielsweise dass (i) es kein vorzugswürdiges konkurrierendes öffentliches Angebot durch einen Dritten gibt, in welchem Fall der Bieter unter anderem das Recht hat, das Angebot nachzubessern, um mit dem konkurrierenden Angebot gleichzuziehen, und (ii) Vorstand und/oder Aufsichtsrat durch die Unterstützung und Empfehlung des Angebots nicht ihre Pflichten verletzen. Darüber hinaus hat sich die DATA MODUL AG bereit erklärt, von bestimmten Maßnahmen abzusehen, die den erfolgreichen Abschluss des Angebots vereiteln oder nachteilig beeinflussen können. Die Parteien des Business Combination Agreement haben zudem vereinbart, im Hinblick auf

alle wesentlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Angebot zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

- (c) Absicht in Bezug auf den künftigen Geschäftsbetrieb und Laufzeit des Business Combination Agreement

Im Business Combination Agreement werden auch bestimmte Absichten und Verpflichtungen der Parteien im Hinblick auf den geplanten Zusammenschluss des Geschäftsbetriebs der DATA MODUL-Gruppe und des Arrow-Konzerns festgehalten, die im Zusammenhang mit den betreffenden Absichten des Bieters und von Arrow in Ziffer 10 dieser Angebotsunterlage genauer zusammengefasst sind. Das Business Combination Agreement hat eine reguläre Laufzeit von 12 Monaten ab seiner Unterzeichnung am 28. Januar 2015. Darüber hinaus gewährt das Business Combination Agreement jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen außerordentliche Kündigungsrechte.

9.3 Erlangung der Kontrolle über die DATA MODUL AG durch den Bieter

Erlangt der Bieter aufgrund dieses Angebots die Kontrolle über die DATA MODUL AG im Sinne von § 29 Absatz 1 WpÜG, ist der Bieter gemäß § 35 Absatz 3 WpÜG nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots an die DATA MODUL-Aktionäre verpflichtet. Gleiches gilt für die in Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage dargestellten, den Bieter kontrollierenden Unternehmen des Arrow-Konzerns.

10. **ABSICHTEN DES BIETERS UND VON ARROW IM HINBLICK AUF DIE EIGENE ENTWICKLUNG UND DIE ENTWICKLUNG DER DATA MODUL AG**

Der nachstehende Abschnitt beschreibt die Absichten des Bieters und von Arrow im Hinblick auf ihre eigene Entwicklung und die Entwicklung der DATA MODUL AG und steht unter dem Vorbehalt der in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen und der Durchführung bestimmter Struktur- oder Integrationsmaßnahmen, beispielsweise eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, eines Squeeze-out oder einer ähnlichen Strukturmaßnahme.

10.1 Künftige Geschäftstätigkeit

- (a) Künftige Geschäftstätigkeit der DATA MODUL AG

Der Bieter und Arrow beabsichtigen, die Geschäftsfähigkeit der DATA MODUL AG auszubauen und die derzeitigen Geschäftsaktivitäten im Wesentlichen zu erweitern. Der Bieter und Arrow sind der Auffassung, dass die DATA MODUL AG ihre Geschäftstätigkeit ausbauen wird und gut positioniert ist, um künftige Marktchancen nutzen zu können. Nach Vollzug des Angebots beabsichtigen der Bieter und Arrow, mit dem Management der DATA MODUL AG eingehend die künftige Entwicklung der DATA MODUL-Gruppe und die strategischen Chancen einer Zusammenarbeit zwischen der DATA MODUL-Gruppe und des Arrow-Konzerns zu erörtern. Der Bieter und Arrow beabsichtigen, mit dem derzeitigen Vorstand der DATA MODUL AG und der Geschäftsleitung der einzelnen Bereiche eine gemeinsame Strategie hinsichtlich der künftigen Rolle der DATA MODUL AG und ihrer Mitarbeiter in dem dann vergrößerten Arrow-Konzern zu entwickeln. Es ist zu erwarten, dass die neue gemeinsame Einheit sich als eines der führenden Teams auf dem Markt etabliert, um OEM-Kunden einzigartige Lösungen anzubieten. Die Transaktion zielt auf gemeinsames Wachstum ab.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind keine Entscheidungen im Hinblick auf die zukünftige Integration, Organisation und den operativen Betrieb des kombinierten Geschäfts getroffen worden.

(b) Künftige Geschäftstätigkeit des Bieters und des Arrow-Konzerns

Weder der Bieter noch Arrow beabsichtigen, ihre in Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage beschriebene Geschäftstätigkeit in Folge der Transaktion wesentlich zu ändern, insbesondere hinsichtlich der Standorte der wesentlichen Teile ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer eingetragenen Firmensitze, der Verwendung ihres Vermögens mit Ausnahme der in Ziffer 13 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Auswirkungen der Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und des Arrow-Konzerns, ihrer zukünftigen Verpflichtungen, und ihrer Beschäftigten, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen oder Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane. Nach Vollzug des Angebots wird der Bieter weiterhin als Holding-Gesellschaft im Hinblick auf die DATA MODUL AG tätig sein und keine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertretungen haben. Der Bieter verfolgt daher keine Absichten im Hinblick auf seine eigene Geschäftstätigkeit, sondern verfolgt weiterhin Beteiligungsinteressen an der DATA MODUL AG. Arrow wird ggf. die personelle Besetzung der Geschäftsführung des Bieters ändern, hat aber keine diesbezüglichen Absichten. Der Arrow-Konzern wird den Bieter als Teil des Arrow-Konzerns finanzieren (siehe Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage).

10.2 Sitz der DATA MODUL AG, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Weder der Bieter noch Arrow beabsichtigen, den Satzungs- und Verwaltungssitz der DATA MODUL AG von München an einen anderen Standort zu verlegen oder wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Standorte der DATA MODUL-Gruppe, insbesondere im Hinblick auf den Standort in Weikersheim, und deren Organisations- und Verwaltungsstruktur sowie deren Produktportfolio zu veranlassen. Es bestehen auch keine Absichten, wesentliche Unternehmensteile der DATA MODUL-Gruppe zu verlegen oder zu schließen. Der Bieter und Arrow beabsichtigen diejenigen Maßnahmen zu unterstützen, die zur Realisierung eines gemeinsamen Geschäftswachstums nach Auffassung von Arrow sinnvoll sind. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die geographische Präsenz der DATA MODUL-Gruppe in Zukunft aus Gründen der Effizienzsteigerung gestrafft wird.

10.3 Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen

Weder der Bieter noch Arrow haben die Absicht, das Vermögen der DATA MODUL AG oder Teile hiervon zu veräußern oder zu belasten. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen beabsichtigt, die zu einer Erhöhung der Verbindlichkeiten der DATA MODUL AG über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus führen würden.

Die finanziellen Auswirkungen des Angebots auf den Bieter und den Arrow-Konzern sind in Ziffer 13 der Angebotsunterlage dargestellt.

10.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Hinsichtlich der Arbeitnehmer der DATA MODUL AG und ihrer wesentlichen Beschäftigungsbedingungen beabsichtigen weder der Bieter noch der Arrow-Konzern Veränderungen herbeizuführen. Der Bieter und Arrow schätzen den Einsatz, das Know-How und die Erfahrungen der Mitarbeiter der DATA MODUL AG und der DATA MODUL-Gruppe und gehen davon aus, dass für die Mitarbeiter der DATA MODUL AG auch nach der Durchführung des Angebots attraktive Perspektiven bestehen. Vor dem Hintergrund der auf gemeinsames Wachstum gerichteten Strategie beabsichtigen der Bieter und Arrow keine wesentlichen personellen Veränderungen bei der DATA MODUL AG und der DATA MODUL-Gruppe herbeizuführen, sondern erwarten mittelfristig einen Ausbau des gemeinsamen Personalbestands.

Hinsichtlich der Arbeitnehmervertretung der DATA MODUL AG beabsichtigen der Bieter und Arrow keine Veränderungen.

Obgleich keine wesentlichen personellen Änderungen geplant sind, kann der Bieter nicht vollständig ausschließen, dass in Zukunft, insbesondere im Rahmen der geplanten Analyse der Geschäftschancen der DATA MODUL-Gruppe und des darauf basierenden Integrationskonzepts, Entscheidungen notwendig sein könnten, die sich auf die Zahl und/oder die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der DATA MODUL AG auswirken. Dies betrifft insbesondere mögliche Ergänzungen oder Konsolidierungen in bestimmten Bereichen, um die Service-Levels des Arrow-Konzerns zu erhöhen und zu erweitern und die Grundlage für die künftige Ausweitung der gesamten Geschäftstätigkeit zu schaffen.

10.5 Vorstand und Aufsichtsrat

Der Bieter und Arrow streben eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat der DATA MODUL AG an. Über die zukünftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist jedoch noch nicht entschieden.

Arrow und der Bieter haben volles Vertrauen in die DATA MODUL AG und ihre derzeitigen Vorstandsmitglieder und beabsichtigen, die gegenwärtige Zusammensetzung des Vorstands der DATA MODUL AG aufgrund des Vollzugs des Angebots nicht zu verändern. Arrow beabsichtigt nach besten Kräften die Führungskräfte beizubehalten, die der DATA MODUL AG zu ihrem Erfolg verholfen haben. Unbeschadet der alleinigen Zuständigkeit des Aufsichtsrats erwägen der Bieter und Arrow jedoch darauf hinzuwirken, dass neben Dr. Florian Pesahl und Walter King eine oder mehrere Personen aus dem Arrow-Konzern in den Vorstand der DATA MODUL AG bestellt werden.

10.6 Mögliche Strukturmaßnahmen

Soweit die jeweiligen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und sofern dies nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich sinnvoll ist, könnten Arrow und der Bieter nach Vollzug dieses Angebots möglicherweise den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zwischen dem Bieter als herrschendem Unternehmen und der DATA MODUL AG als beherrschtem Unternehmen bzw. die Durchführung eines Squeeze-out der außenstehenden Aktionäre der DATA MODUL AG erwägen. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages oder der Durchführung eines Squeeze-out oder einer Eingliederung haben der Bieter und Arrow mit der DATA MODUL AG vereinbart, dass der Bieter und Arrow keinen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der DATA MODUL AG nehmen werden.

- (a) Sollte der Bieter nach Vollzug dieses Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar über 75 % oder mehr des in der Hauptversammlung der DATA MODUL AG stimmberechtigten Grundkapitals verfügen, könnte der Bieter die Beschlussfassung über den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG zwischen dem Bieter als herrschendem Unternehmen und der DATA MODUL AG als beherrschtem Unternehmen anstreben. Unter einem Beherrschungsvertrag könnte der Bieter dem Vorstand der DATA MODUL AG bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre die DATA MODUL AG während der Dauer eines Gewinnabführungsvertrages verpflichtet, ihren Jahresüberschuss an den Bieter abzuführen, der ohne die Gewinnabführung anfallen würde, abzüglich Verlustvorträgen, Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen und des nach § 268 Absatz 8 des Handelsgesetzbuchs („HGB“) ausschüttungsgespernten Betrags (§ 301 AktG). Der Bieter wäre verpflichtet, den Jahresfehlbetrag der DATA MODUL AG auszugleichen, der ohne einen solchen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag entstehen würde und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurde (§ 302 AktG). Ein solcher Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag würde unter anderem eine Verpflichtung des Bieters vorsehen, (i) die DATA MODUL-Aktien der außenstehenden DATA MODUL-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben, und (ii) an die verbleibenden außenstehenden DATA MODUL-Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen (sog. Garantiedividende) zu leisten. Die Angemessenheit der Höhe der Garantiedividende und der Barabfindung könnte in ei-

nem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Solange kein Beherrschungsvertrag zwischen dem Bieter und der DATA MODUL AG besteht, wird der Einfluss des Bieters auf die DATA MODUL AG begrenzt sein. Insbesondere kann der Bieter ohne Beherrschungsvertrag dem Vorstand der DATA MODUL AG keine Weisungen erteilen. Der Bieter wird seinen Einfluss auf die DATA MODUL AG nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausüben.

- (b) Sofern der Bieter nach Vollzug dieses Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an DATA MODUL-Aktien hält, die der Bieter benötigt, um eine Übertragung der DATA MODUL-Aktien der außenstehenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung an sich (sog. Squeeze-out) zu verlangen, könnte der Bieter alle für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sofern dies dem Bieter wirtschaftlich und finanziell sinnvoll erscheint.

Der Bieter könnte eine Übertragung der DATA MODUL-Aktien der außenstehenden DATA MODUL-Aktionäre auf den Bieter als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen, falls ihm nach Vollzug des Angebots unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 2 und 4 AktG mindestens 95 % des Grundkapitals der DATA MODUL AG gehören. Falls die Hauptversammlung der DATA MODUL AG die Übertragung der DATA MODUL-Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Gehören dem Bieter nach Vollzug des Angebots unmittelbar mindestens 90 % des Grundkapitals der DATA MODUL AG, könnte der Bieter nach seiner Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Societas Europaea (SE) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der DATA MODUL AG auf den Bieter als aufnehmender Rechtsträger eine Übertra-

gung der DATA MODUL-Aktien der außenstehenden DATA MODUL-Aktionäre auf den Bieter als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 62 Absatz 5 UmwG, 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) verlangen. Falls die Hauptversammlung der DATA MODUL AG die Übertragung der DATA MODUL-Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 62 Absatz 5 Satz 1 UmwG, 327a Absatz 1 Satz 1 AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Sofern der Bieter nach dem Vollzug dieses Angebots unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 2 und 4 AktG eine Beteiligung von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der DATA MODUL AG halten sollte, könnte er einen Antrag nach § 39a WpÜG stellen, ihm die übrigen DATA MODUL-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Ein solcher Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden und ist unabhängig von einem Hauptversammlungsbeschluss. Die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung in Höhe von EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn der Bieter aufgrund dieses Angebots DATA MODUL-Aktien in Höhe von mindestens 90 % des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat.

- (c) Arrow und der Bieter beabsichtigen, die Börsennotierung der DATA MODUL AG und deren Firmenbestandteil „DATA MODUL“ für die Zeit bis zum Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags bzw. bis zur Durchführung eines Squeeze-out oder einer Eingliederung aufrecht zu erhalten.

11. ERLÄUTERUNGEN ZUR FESTSETZUNG DES ANGEBOTSPREISES

11.1 Gesetzlicher Mindestpreis

(a) Anforderungen gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO

Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DATA MODUL-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 WpÜG entsprechen (der „**Dreimonats-Durchschnittskurs**“). Die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots erfolgte am 28. Januar 2015.

Der durch die BaFin mitgeteilte Dreimonats-Durchschnittskurs betrug zum Stichtag 28. Januar 2015 EUR 20,49.

(b) Anforderungen gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem Wert der höchsten von dem Bieter, einer mit ihm gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der DATA MODUL AG innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. Februar 2015 entsprechen.

Aufgrund des im Aktienkaufvertrag (siehe Ziffer 5.4(a) der Angebotsunterlage) und in der Unwiderruflichen Verpflichtungserklärung (siehe Ziffer 5.4(b) der Angebotsunterlage) festgelegten Kauf- bzw. Angebotspreises in Höhe von EUR 27,50 beträgt dieser Mindestpreis EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie.

Weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen haben in dem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 23. Februar 2015 (dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage) DATA MODUL-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von DATA MODUL-Aktien geschlossen, die eine den Angebotspreis übersteigende Gegenleistung zum Inhalt haben.

11.2 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Der Börsenkurs ist eine gängige Grundlage zur Bestimmung einer angemessenen Gegenleistung für börsennotierte Aktien. Für die DATA MODUL-Aktie existiert ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichendem Streubesitz und hinreichender Handelsaktivität.

Neben den Verhandlungen mit wesentlichen Aktionären der DATA MODUL AG und der Einigung auf einen Kaufpreis in Höhe von EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie (siehe hierzu Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage) waren für den Bieter bei Bestimmung des Angebotspreises auch die Entwicklung des Börsenkurses der DATA MODUL AG maßgeblich.

Bezogen auf den Angebotspreis von EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie ergeben sich gegenüber den historischen Börsenkursen der DATA MODUL-Aktie folgende Aufschläge:

- 34,2 % gegenüber dem in Ziffer 11.1(a) der Angebotsunterlage dargestellten Dreimonats-Durchschnittskurs;
- 28,0 % gegenüber dem Schlusskurs der DATA MODUL-Aktie im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse am 27. Januar 2015, dem letzten Schlusskurs vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots (EUR 21,49);
- 22,0 % gegenüber dem höchsten Xetra-Schlusskurs der DATA MODUL-Aktie im Verlauf der letzten 52 Wochen vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots (EUR 22,55);
- 68,7 % gegenüber dem tiefsten Xetra-Schlusskurs der DATA MODUL-Aktie im Verlauf der letzten 52 Wochen vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots (EUR 16,30);
- 44,7 % gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittsschlusskurs (Xetra) der DATA MODUL-Aktie in den letzten 52 Wochen vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots (EUR 19,00);
- 22,0 % gegenüber dem höchsten Xetra-Schlusskurs der DATA MODUL-Aktie seit deren Handelsaufnahme (EUR 22,55 am 15. Januar 2015);
- 671,6 % gegenüber dem niedrigsten Xetra-Schlusskurs der DATA MODUL-Aktie

seit deren Handelsaufnahme (EUR 3,56 am 27. Dezember 2002).

Die genannten historischen Börsenkurse (mit Ausnahme des in Ziffer 11.1(a) der Angebotsunterlage dargestellten Dreimonats-Durchschnittskurses) wurden auf der Grundlage historischer Aktienkurse der Datenbank Bloomberg ermittelt.

11.3 Angemessene Gegenleistung

Der Angebotspreis je DATA MODUL-Aktie beläuft sich auf insgesamt EUR 27,50. Er entspricht damit dem Mindestpreis gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO in Höhe von EUR 27,50 und übersteigt den Mindestpreis gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO in Höhe von EUR 20,49 um 34,2 % sowie die in Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage dargestellten historischen Börsenkurse der DATA MODUL-Aktie.

Der Angebotspreis ist daher im Sinne von § 31 Absatz 1 WpÜG angemessen. Er wurde mit EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie angesetzt, um den DATA MODUL-Aktionären eine attraktive Prämie zu den historischen Kursen der DATA MODUL-Aktien anzubieten. Im Hinblick auf die in Ziffer 7.1(b) der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung (Mindestannahmeschwelle von 75 %) möchte der Bieter den freien DATA MODUL-Aktionären einen deutlich über dem gesetzlichen Mindestpreis liegenden Preis bieten. Aus den in Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage dargestellten Vergleichen mit historischen Börsenkursen ergibt sich, dass der Angebotspreis die Bewertung der DATA MODUL-Aktie durch den Kapitalmarkt vor der Veröffentlichung der Entscheidung deutlich übersteigt. Der Angebotspreis sollte zudem im Vergleich zu anderen üblichen Angeboten eine besonders attraktive Prämie aufweisen, so dass man sich entschloss, eine Prämie von mehr als 34 % auf den in Ziffer 11.1(a) der Angebotsunterlage dargestellten Dreimonats-Durchschnittskurs zu wählen. Nach Auffassung des Bieters stellt der Angebotspreis damit einen angemessenen und insbesondere für die freien Aktionäre der DATA MODUL AG attraktiven Preis dar.

Nach Ansicht des Bieters ist es zudem angemessen, bei der Festsetzung des Angebotspreises den Umstand zu berücksichtigen, dass wesentliche Aktionäre der DATA MOUL AG, darunter auch der Gründer des Unternehmens und Aufsichtsratsvorsitzende, Peter Hecktor, und bestimmte Mitglieder seiner Familie, sowie der größte Aktionär der DATA MODUL AG, die Varitronix Investment Limited, welche zusammen ca. 34,22 % des Grundkapitals der DATA MODUL AG halten, sich verpflichtet haben, ihre Aktien zu einem Preis von EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie zu verkaufen (siehe Ziffer 5.4(a) der Angebotsunterlage). Ferner haben sich weitere Aktionäre verpflichtet, das Angebot für die von

ihnen gehaltenen DATA MODUL-Aktien ebenfalls zu einem Preis von EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie anzunehmen (siehe Ziffer 5.4(b) der Angebotsunterlage). Damit zeigen von dem Bieter unabhängige Dritte, dass sie den Angebotspreis aus ihrer Sicht als angemessene Gegenleistung für die von ihnen gehaltenen DATA MODUL-Aktien ansehen.

Der Bieter ist überzeugt, dass die Bezugnahme auf den im Rahmen des Aktienkaufvertrags vereinbarten Kaufpreis, die in der Unwiderruflichen Verpflichtungserklärung niedergelegte Angebotsgegenleistung und den Dreimonats-Durchschnittskurs eine geeignete Grundlage zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises darstellt. Zudem verdeutlicht die gesetzliche Vorschrift des § 31 Absatz 1 WpÜG i.V.m. §§ 4 und 5 Absatz 1 und 3 WpÜG-AngebotsVO, dass der deutsche Gesetzgeber diese Methoden zur Bestimmung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung als geeignet anerkennt. Der Bieter erachtet diese Methoden zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises daher als geeignet für dieses Angebot und den Angebotspreis. Darüber hinaus hat der Bieter für die Festsetzung des Angebotspreises keine anderen Bewertungsmethoden angewandt.

12. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

12.1 Finanzierungsbedarf

Bei einer erfolgreichen Durchführung des Angebots wird der Bieter außer den in dieses Angebot eingelieferten DATA MODUL-Aktien durch den Vollzug des Aktienkaufvertrags (siehe Ziffer 5.4(a) der Angebotsunterlage) 1.206.631 DATA MODUL-Aktien zum Preis von EUR 27,50 je Aktie erwerben. Obwohl die unter dem Aktienkaufvertrag verkauften DATA MODUL-Aktien nicht in das Angebot einzuliefern sind, wird für die nachfolgende Darstellung dennoch der theoretische Fall unterstellt, dass das Angebot für alle DATA MODUL-Aktien angenommen wird. Der Bieter hält gegenwärtig keine DATA MODUL-Aktien (siehe Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage). Sollte das Angebot für sämtliche nach Kenntnis des Bieters gegenwärtig ausgegebenen DATA MODUL-Aktien, also für insgesamt 3.526.182 DATA MODUL-Aktien angenommen werden, beliefe sich die Zahlungsverpflichtung des Bieters gegenüber den annehmenden DATA MODUL-Aktionären auf insgesamt EUR 96.970.005 (dies entspricht dem Angebotspreis von EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie multipliziert mit 3.526.182 DATA MODUL-Aktien).

Hinzukommen Transaktionskosten für die Vorbereitung und Durchführung der Transaktion von geschätzt EUR 3,5 Millionen (die „**Transaktionskosten**“). Es steht zur Zeit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage noch nicht abschließend fest, in welchem Um-

fang die Transaktionskosten zwischen Arrow und dem Bieter aufgeteilt werden oder ob die Transaktionskosten in vollem Umfang von Arrow oder dem Bieter getragen werden. Aus diesem Grund wird für die Zwecke dieser Angebotsunterlage angenommen, dass die Transaktionskosten vollständig vom Bieter getragen werden.

In Verbindung mit der maximalen Zahlungsverpflichtung für den Erwerb der DATA MODUL-Aktien in Höhe von EUR 96.970.005 ergibt sich somit ein maximaler Gesamttransaktionsbetrag von EUR 100.470.005 (die „**Gesamtfinanzierungssumme**“).

12.2 Finanzierungsmaßnahmen

Der Bieter hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen um sicherzustellen, dass ihm die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Zur Deckung der Gesamtfinanzierungssumme wird der Bieter diejenigen Mittel verwenden, die ihm zu diesem Zweck von Arrow aus den im Arrow-Konzern verfügbaren Barmitteln und Kreditlinien im Gesamtvolumen von über USD 2 Mrd. (Stand: 31. Dezember 2014) zur Verfügung gestellt werden. Mit Schreiben vom 6. Februar 2015 hat sich Arrow gegenüber dem Bieter verpflichtet, den Bieter rechtzeitig, direkt oder indirekt, die für den Vollzug des Angebots (einschließlich des Vollzugs des Aktienkaufvertrages) erforderlichen finanziellen Mittel (einschließlich der Transaktionskosten) in Höhe bis zur Gesamtfinanzierungssumme zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten der Finanzierung des Bieters wurden noch nicht endgültig festgelegt. Der Bieter wird jedoch voraussichtlich im Wege konzerninterner Darlehen finanziert, deren Höhe erst auf Basis des Ergebnisses des Angebots festgelegt wird.

12.3 Finanzierungsbestätigung

Die Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ein vom Bieter unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für das Angebot ausgestellt. Die Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als **Anlage 2** beigefügt.

13. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES BIETERS UND DES ARROW-KONZERNES

Alle in dieser Ziffer 13 enthaltenen Informationen in Bezug auf den Bieter und Arrow als mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Absatz 5 WpÜG sowie Ansichten und zukunftsgerichteten Aussagen basieren auf der Annahme, dass der Bieter durch Vollzug des Aktienkaufvertrags (siehe Ziffer 5.4(a) der Angebotsunterlage) und vollständige Annahme dieses Angebots und dessen Vollzug alle zurzeit ausgegebenen DATA MODUL-Aktien erwirbt.

13.1 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 13 der Angebotsunterlage enthaltenen Finanzinformationen basieren insbesondere auf folgender Ausgangslage:

Der Kaufpreis gemäß dem Aktienkaufvertrag und der Angebotspreis beträgt EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie.

Darüber hinaus basieren die Finanzinformationen und Aussagen in dieser Ziffer 13 der Angebotsunterlage insbesondere auf folgenden Annahmen:

- (a) Der Bieter wird sämtliche derzeit ausgegebenen DATA MODUL-Aktien, d.h. insgesamt 3.526.182 DATA MODUL-Aktien zum Kaufpreis bzw. zum Angebotspreis von EUR 27,50 je DATA MODUL-Aktie erwerben, d. h. gegen eine Zahlung von insgesamt EUR 96.970.005 (unterstellter Vollerwerb).
- (b) Arrow wird die Gesamtfinanzierungssumme, direkt oder indirekt, aus den im Arrow-Konzern verfügbaren Barmitteln und Kreditlinien finanzieren. Die Finanzierung des Bieters und deren Struktur wurden noch nicht abschließend festgelegt. Der Bieter wird jedoch voraussichtlich durch konzerninterne Darlehen finanziert werden, deren jeweilige Höhe erst auf Basis des Ergebnisses dieses Angebots festgelegt wird. Für diese Ziffer 13 der Angebotsunterlage hat der Bieter angenommen, dass die Finanzmittel im Wege von konzerninternen Darlehen zur Verfügung gestellt werden.
- (c) Nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage werden keine neuen DATA MODUL-Aktien ausgegeben.

- (d) Die Transaktionskosten (siehe Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage) werden als Aufwand verbucht.

Die Finanzinformationen in dieser Ziffer 13 der Angebotsunterlage wurden unter Verwendung der exakten Werte berechnet, die Ergebnisse sodann jedoch zum Zwecke der Darstellung gerundet, sodass sich Rundungsdifferenzen ergeben können.

13.2 Methodisches Vorgehen und Einschränkungen

Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen des Erwerbs aller derzeit ausgegebenen 3.526.182 DATA MODUL-Aktien auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und des Arrow-Konzerns basiert auf einer vorläufigen, ungeprüften Schätzung dieser Auswirkungen durch den Bieter im Hinblick auf seinen Jahresabschluss sowie auf einer vorläufigen, ungeprüften Schätzung durch Arrow im Hinblick auf den konsolidierten Konzernabschluss. Hierbei wurde unter Berücksichtigung der durch die DATA MODUL AG veröffentlichten Finanzzahlen jeweils näherungsweise bestimmt, wie sich die bilanzielle Lage darstellen würde, wenn die DATA MODUL AG zum 31. Dezember 2014 vollständig erworben worden wäre, und welche Auswirkungen es auf die Ertragslage hätte, wenn die DATA MODUL AG zum 1. Januar 2014 vollständig erworben worden wäre.

Bis auf den beabsichtigten Erwerb der DATA MODUL-Aktien gemäß dem Aktienkaufvertrag und dem Angebot sind keine weiteren Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und des Arrow-Konzerns, welche nach dem 31. Dezember 2014 eingetreten sind oder in Zukunft eintreten könnten, in die nachfolgenden Informationen eingeflossen.

Darüber hinaus können die Auswirkungen des Vollzugs des Angebots (einschließlich des Vollzugs des Aktienkaufvertrags) auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters und des Arrow-Konzerns zum heutigen Tag nicht exakt vorhergesehen werden. Die Gründe hierfür sind insbesondere die folgenden:

- (a) Der exakte Betrag der Kosten, welche der Bieter und Arrow im Zusammenhang mit dem Angebot zu tragen haben (einschließlich Transaktionskosten) kann erst dann abschließend bestimmt werden, wenn das Angebot vollzogen ist.
- (b) Die potenziellen Synergieeffekte und geschäftlichen Möglichkeiten, die sich aus dem Erwerb der DATA MODUL AG ergeben können, können erst nach Vollzug des Angebots im Detail analysiert werden und wurden daher nicht berücksichtigt.

- (c) Die DATA MODUL AG erstellt ihre Abschlüsse in Übereinstimmung mit IFRS während die Abschlüsse des Arrow-Konzerns in Übereinstimmung mit US GAAP erstellt werden. Folglich basieren die Abschlüsse auf verschiedenen Rechnungslegungsstandards, Buchführungsverfahren, Prinzipien und Methoden. Der Bieter und der Arrow-Konzern sind derzeit nicht in der Lage, die Auswirkungen dieser Unterschiede verlässlich einzuschätzen. Aufgrund dessen wurden diese Auswirkungen nicht berücksichtigt.
- (d) Bezüglich des Arrow-Konzerns basieren die Informationen auf dem geprüften Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014, was dem Ende des letzten Geschäftsjahres von Arrow entspricht. Bezüglich der DATA MODUL AG basieren die Informationen zur Vermögenslage auf dem ungeprüften Zwischenbericht zum 30. September 2014 und die Informationen zur Ertragslage auf dem Betrachtungszeitraum vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. September 2014. Diese Informationen zur Ertragslage sind aus den Angaben im geprüften Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014, im ungeprüften Zwischenbericht zum 30. September 2014 und im ungeprüften Zwischenbericht zum 30. September 2013 abgeleitet. Insofern werden unterschiedliche Perioden und Stichtage betrachtet. Die Finanzkennzahlen und der geprüfte Konzernabschluss der DATA MODUL AG für das Geschäftsjahr 2014 werden voraussichtlich nicht vor Mitte März 2015 vorliegen und konnten daher den Angaben in Ziffer 13 der Angebotsunterlage nicht zu Grunde gelegt werden.
- (e) Im Rahmen der Erstkonsolidierung ist die Gegenleistung für DATA MODUL-Aktien auf die erworbenen Aktiva und die übernommenen Passiva aufzuteilen. Dies kann erst nach dem Vollzug der Übernahme der DATA MODUL AG erfolgen, sodass bislang keine Aufteilung auf die einzelnen Bilanzposten vorgenommen wurde. Der aus der Kapitalkonsolidierung insgesamt resultierende Unterschiedsbetrag wurde stattdessen als immaterieller Vermögenswert in Form eines Firmenwertes erfasst, wobei kein erworbener Firmen- oder immaterieller Vermögenswert aus den untenstehenden Finanzinformationen entfernt wurde. Folglich bleibt der aus einer Änderung der Abschreibungen im Zusammenhang mit der Neubewertung der erworbenen Aktiva und Passiva resultierende Einfluss unberücksichtigt.
- (f) Zum Zweck der Vereinfachung wurden steuerliche Auswirkungen auf den Bieter sowie auf den Arrow-Konzern nicht berücksichtigt. Insbesondere wurden die Folgen der Akquisition auf latente Steuerforderungen und -verbindlichkeiten der DA-

TA MODUL AG nicht berücksichtigt.

- (g) Da die Abschlüsse des Arrow-Konzerns in USD aufgestellt werden, wurden die relevanten Beträge in EUR umgerechnet. Hierbei wurde ein Wechselkurs von USD 1:EUR 0,82262 zum 31. Dezember 2014 (Quelle: <http://www.oanda.com/currency/converter>) zugrunde gelegt.

13.3 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss des Bieters

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt. Sie beschreiben aufgrund ihrer Besonderheiten lediglich die Erwartung des Bieters und spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters wider. Die künftigen Auswirkungen des Erwerbs aller derzeit ausgegebenen 3.526.182 DATA MODUL-Aktien auf den Einzelabschluss des Bieters können zum heutigen Zeitpunkt nicht verlässlich vorhergesagt werden. Der Einzelabschluss des Bieters wird in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften des HGB erstellt.

- (a) Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte Einzelbilanz des Bieters

Vorbehaltlich der in Ziffern 13.1 und 13.2 dieser Angebotsunterlage dargelegten Einschränkungen, Annahmen und Erläuterungen und auf Grundlage seiner derzeitigen Bewertung geht der Bieter davon aus, dass der Vollzug des Angebots (einschließlich des Vollzugs des Aktienkaufvertrages) die folgenden Auswirkungen auf die Einzelbilanz des Bieters zum 31. Dezember 2014 haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

Ungeprüft

In Tausend EUR (TEUR)	Bieter am 31. Dezember 2014 vor Vollzug des Angebots (ungeprüft)	Bieter am 16. Januar 2015 ¹	Änderungen durch Gesellschafterdarlehen	Änderungen durch Angebot	Bieter nach Vollzug des Angebots
AKTIVA					
Finanzinvestitionen	0	0	0	100.470	100.470
Sonstige Aktiva	0	0	0	0	0
Liquide Mittel	12,5	25	100.470	-100.470	25
Bilanzsumme	12,5	25	100.470	0	100.495
PASSIVA					
Eigenkapital	25 (-12,5)	25	0	0	25
Verbindlichkeiten	0	0	100.470	0	100.470
Bilanzsumme	12,5	25	100.470	0	100.495

¹ Tag des Erwerbs des Bieters durch Arrow Electronics GmbH & Co. KG

Dies bedeutet:

- (i) Die Finanzinvestitionen steigen von TEUR 0 um TEUR 100.470 auf TEUR 100.470.
- (ii) Von Arrow im Wege eines konzerninternen Darlehens erhaltene Finanzmittel in Höhe von TEUR 100.470 werden in Höhe von TEUR 96.970 bei Vollzug des Angebots zum Zweck der Finanzierung des Erwerbs der DATA MODUL-Aktien sowie in Höhe von TEUR 3.500 zur Finanzierung der Transaktionskosten genutzt.
- (iii) Die Bilanzsumme steigt als Ergebnis der zuvor genannten Änderungen der Finanzinvestitionen und der liquiden Mittel von TEUR 25 um TEUR 100.470 auf TEUR 100.495.
- (iv) Das Eigenkapital bleibt unverändert.

- (v) Die Verbindlichkeiten steigen von TEUR 0 um TEUR 100.470 auf TEUR 100.470 aufgrund der Gewährung konzerninterner Darlehen.

(b) Erwartete Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Bieters

Seit seiner Gründung bis zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat der Bieter keine Umsätze generiert. Die künftigen Umsätze und Ergebnisse des Bieters werden von den folgenden Faktoren beeinflusst werden:

- (i) Nach Vollzug des Angebots werden die Erträge des Bieters im Wesentlichen aus den Dividenden seiner Beteiligung an der DATA MODUL AG bestehen. Für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013 hat die DATA MODUL AG eine Dividende in Höhe von jeweils EUR 0,60 ausgeschüttet. Künftige Dividendenzahlungen werden unter anderem davon abhängen, ob die DATA MODUL AG einen Bilanzgewinn ausweist und ob die Hauptversammlung einen Ausschüttungsbeschluss fasst. Basierend auf der Annahme, dass der Bieter alle derzeit ausgegebenen DATA MODUL-Aktien erwirbt und die Dividende auch für das Geschäftsjahr 2014 EUR 0,60 je DATA MODUL-Aktie beträgt, würde die Dividendenberechtigung des Bieters EUR 2.115.709,20 betragen, was zu Erträgen des Bieters in derselben Höhe führen würde.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung eines geschätzten Zinsaufwands von EUR 3 Millionen für das Gesellschafterdarlehen würde durch den Vollzug des Angebots ein Verlust des Bieters von EUR 884.290,80 entstehen. Arrow wird durch geeignete Maßnahmen (z.B. in Form einer Stundung) sicherstellen, dass der Bieter aufgrund des Gesellschafterdarlehens und der damit verbundenen Zinsen nicht insolvent wird.

- (ii) Ab dem Geschäftsjahr, für das die DATA MODUL AG erstmals aufgrund eines zwischen dem Bieter und der DATA MODUL AG geschlossenen Gewinnabführungsvertrags oder Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zur Gewinnabführung verpflichtet ist, werden die Dividendenerträge durch die Gewinnabführung ersetzt, deren Höhe derzeit nicht vorhergesagt werden kann. Da ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag noch nicht abgeschlossen wurde, sind dessen potentielle Auswirkungen nicht dargestellt.

- (iii) Sollte die DATA MODUL AG nach erfolgreichem Vollzug des Angebots als übertragende Rechtsträgerin auf den Bieter als übernehmenden Rechtsträger verschmolzen werden, insbesondere im Rahmen eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (siehe Ziffer 10.6(b) der Angebotsunterlage), würde der Bieter künftig Erträge aus der fortgeführten Geschäftstätigkeit der DATA MODUL AG erzielen.

13.4 Erwartete Auswirkungen auf den Konzernabschluss von Arrow

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt. Sie beschreiben aufgrund ihrer Besonderheiten lediglich die Erwartung des Bieters und spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Arrow-Konzerns wider. Die künftigen Auswirkungen des Erwerbs aller derzeit ausgegebenen 3.526.182 DATA MODUL-Aktien auf den künftigen Konzernabschluss von Arrow können zum heutigen Zeitpunkt nicht verlässlich vorhergesagt werden. Die Gründe hierfür umfassen insbesondere die verschiedenen Rechnungslegungsstandards, die für die Erstellung der Jahresabschlüsse der betroffenen Gesellschaften zugrunde gelegt werden, Ungewissheit über Wechselkurse verschiedener Währungen und weitere Einschränkungen wie in dieser Ziffer 13 der Angebotsunterlage dargelegt.

(a) Erwartete Auswirkungen auf die Konzernbilanz von Arrow

Vorbehaltlich der in Ziffern 13.1 und 13.2 dieser Angebotsunterlage dargelegten Einschränkungen, Annahmen und Erläuterungen und auf Grundlage seiner derzeitigen Bewertung geht der Bieter davon aus, dass der Vollzug des Angebots (einschließlich des Vollzugs des Aktienkaufvertrages) die folgenden Auswirkungen auf die Konzernbilanz von Arrow zum 31. Dezember 2014 haben wird (vereinfacht und ungeprüft):

Ungeprüft

In Millionen EUR	Arrow vor Vollzug des Angebots ¹	Änderungen aufgrund des Angebots	Arrow nach Vollzug des Angebots
AKTIVA			
Immaterielle Vermögenswerte	1.978	59	2.037
Liquide Mittel	329	36	365
Sonstiges Umlaufvermögen	7.101	57	7.158
Anlagevermögen	827	10	837
Bilanzsumme	10.236	161	10.397
PASSIVA			
Eigenkapital	3.417	0	3.417
Nicht-beherrschende Anteile	4	0	4
Verbindlichkeiten	6.815	161	6.976
Bilanzsumme	10.236	161	10.397

¹Die Informationen wurden der geprüften Konzernbilanz von Arrow zum 31. Dezember 2014 entnommen (in USD). Diese Werte wurden in EUR umgerechnet wie in Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage beschrieben.

Dies bedeutet:

- (i) Infolge des Erwerbs der derzeit ausgegebenen 3.526.182 DATA MODUL-Aktien steigen die immateriellen Vermögenswerte von EUR 1.978 Millionen um EUR 59 Millionen auf EUR 2.037 Millionen.
- (ii) Die liquiden Mittel steigen von EUR 329 Millionen um EUR 36 Millionen auf EUR 365 Millionen.
- (iii) Das sonstige Umlaufvermögen steigt von EUR 7.101 Millionen um EUR 57 Millionen auf EUR 7.158 Millionen.
- (iv) Das Anlagevermögen steigt von EUR 827 Millionen um EUR 10 Millionen auf EUR 837 Millionen.
- (v) Die konsolidierten Aktiva sowie Verbindlichkeiten und Eigenkapital steigen

von EUR 10.236 Millionen um EUR 161 Millionen auf EUR 10.397 Millionen.

- (vi) Das Eigenkapital bleibt aufgrund der Fremdfinanzierung der Transaktion unverändert.
 - (vii) Die nicht-beherrschenden Anteile bleiben aufgrund der Annahme des Erwerbs sämtlicher DATA MODUL-Aktien unverändert.
 - (viii) Die Verbindlichkeiten des Arrow-Konzerns werden von EUR 6.815 Millionen um EUR 161 Millionen auf EUR 6.976 Millionen steigen aufgrund (i) der Bankfinanzierung zur Finanzierung der Transaktion, und (ii) der Konsolidierung der gesamten Verbindlichkeiten der DATA MODUL AG.
- (b) Erwartete Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung des Arrow-Konzerns

Vorbehaltlich der in Ziffern 13.1 und 13.2 dieser Angebotsunterlage dargelegten Einschränkungen, Annahmen und Erläuterungen und auf Grundlage seiner derzeitigen Bewertung geht der Bieter davon aus, dass der Vollzug des Angebots (einschließlich des Vollzugs des Aktienkaufvertrages) die folgenden (vereinfachten und ungeprüften) Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung des Arrow-Konzerns für das Geschäftsjahr 2014 haben wird. Dabei wurde für die folgende Darstellung unterstellt, dass das Angebot am 1. Januar 2014 bereits vollzogen war:

Ungeprüft

In Millionen EUR	Arrow vor Vollzug des Angebots ¹	Änderungen aufgrund des Angebots	Arrow nach Vollzug des Angebots
Nettoumsätze	18.730	157	18.887
Operatives Ergebnis	627	10	637
Jahresgewinn	409,7	3,7	413,4

¹ Die Informationen bezüglich Arrow wurden der geprüften Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von Arrow für das Geschäftsjahr 2014 entnommen (in USD). Diese Werte wurden in EUR umgerechnet wie in Ziffer 13.2 dieser Angebotsunterlage beschrieben.

Dies bedeutet:

- (i) Infolge der Konsolidierung der Nettoumsätze der DATA MODUL AG steigen die konsolidierten Nettoumsätze von Arrow von EUR 18.730 Millionen um EUR 157 Millionen auf EUR 18.887 Millionen.
- (ii) Infolge der Konsolidierung des operativen Ergebnisses der DATA MODUL AG und unter Berücksichtigung der Transaktionskosten steigt das konsolidierte operative Ergebnis von Arrow von EUR 627 Millionen um EUR 10 Millionen auf EUR 637 Millionen.
- (iii) Der konsolidierte Jahresgewinn nach Steuern steigt von EUR 409,7 Millionen um EUR 3,7 Millionen auf EUR 413,4 Millionen aufgrund der Konsolidierung des Jahresgewinns nach Steuern der DATA MODUL AG unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und eines geschätzten Zinsaufwandes von EUR 1 Million für die Finanzierung der Transaktion.

14. AUSWIRKUNGEN DES ANGEBOTS AUF DIE DATA MODUL-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

DATA MODUL-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (a) DATA MODUL-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden weiter an der Börse gehandelt. Der gegenwärtige Aktienkurs der DATA MODUL-Aktien spiegelt jedoch die Tatsache wider, dass am 28. Januar 2015 die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots erfolgt ist. Es ist ungewiss, ob sich der Aktienkurs der DATA MODUL-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.
- (b) Die Durchführung des Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes bei der DATA MODUL AG führen. Die Anzahl der Aktien im Streubesitz könnte sich so sehr verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in DATA MODUL-Aktien nicht mehr gewährleistet werden kann oder sogar kein weiterer Börsenhandel mehr stattfindet. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Des Weiteren könnte eine geringere Liquidität der DATA MODUL-Aktien zu größeren Kurs-

schwankungen der DATA MODUL-Aktien als in der Vergangenheit führen.

- (c) Die DATA MODUL-Aktie ist gegenwärtig ein Indexwert der Aktienindizes CDAX, Prime All Share und Technology All Share der Deutschen Börse. Dies bedeutet, dass institutionelle Fonds und Investoren, die in diese Indizes investieren (Indexfonds), DATA MODUL-Aktien halten müssen, um die Wertentwicklung dieser Indizes abzubilden. Nach der erfolgreichen Durchführung des Angebots könnten die DATA MODUL-Aktien von einem oder mehreren dieser Indizes ausgeschlossen werden. Diejenigen Indexfonds, die nach Durchführung des Angebots noch DATA MODUL-Aktien halten, könnten diese dann möglicherweise auf dem Markt verkaufen. Infolgedessen könnte ein Überangebot an DATA MODUL-Aktien auf einem vergleichsweise weniger liquiden Markt bestehen. Dadurch könnte der Kurs der DATA MODUL-Aktien fallen.
- (d) Schließt der Bieter nach Durchführung des Angebots als herrschendes Unternehmen einen Beherrschungsvertrag mit der DATA MODUL AG als beherrschtem Unternehmen ab, ist das herrschende Unternehmen berechtigt, dem Vorstand der DATA MODUL AG verbindliche Weisungen zu erteilen. Sollte dieser Beherrschungsvertrag mit einem Gewinnabführungsvertrag kombiniert werden, wäre die DATA MODUL AG des Weiteren verpflichtet, ihre gesamten Gewinne an das herrschende Unternehmen abzuführen. Bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags wäre das herrschende Unternehmen verpflichtet, sämtliche Verluste der DATA MODUL AG zum Jahresende zu übernehmen. Darüber hinaus ist das herrschende Unternehmen bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, sämtlichen außenstehenden DATA MODUL-Aktionären eine angemessene wiederkehrende Ausgleichszahlung zukommen zu lassen und den außenstehenden DATA MODUL-Aktionären den Erwerb ihrer DATA MODUL-Aktien gegen eine angemessene Abfindung anzubieten. Die Angemessenheit der Höhe der Ausgleichszahlung und der Abfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe dieser Abfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.
- (e) Gehören dem Bieter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 2 und 4 AktG mindestens 95 % des Grundkapitals der DATA MODUL AG, kann der Bieter veranlassen, dass die Hauptversammlung der DATA MODUL AG die Übertragung der restlichen DATA MODUL-Aktien auf den Haupt-

aktionär gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beschließt (aktienrechtlicher Squeeze-out). Die Höhe der im Rahmen des aktienrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der DATA MODUL AG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Mit der Durchführung des aktienrechtlichen Squeeze-out würde die Börsennotierung der DATA MODUL-Aktien enden.

- (f) Gehören dem Bieter nach Durchführung des Angebots unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 2 und 4 AktG mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der DATA MODUL AG, kann der Bieter beantragen, dass die restlichen DATA MODUL-Aktien durch Gerichtsbeschluss auf den Bieter übertragen werden (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Voraussetzung ist, dass der diesbezügliche Antrag innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist beim Landgericht Frankfurt am Main eingereicht wird und eine angemessene Abfindung vorsieht. Der Angebotspreis gilt als angemessene Abfindung im Sinne des übernahmerechtlichen Squeeze-out, wenn der Bieter auf Grund des Angebots DATA MODUL-Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals der DATA MODUL AG erworben hat. Mit der Durchführung des übernahmerechtlichen Squeeze-out würde die Börsennotierung der DATA MODUL-Aktien enden.
- (g) Gehören dem Bieter nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar mindestens 90 % des Grundkapitals der DATA MODUL AG, kann der Bieter nach seiner Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Societas Europaea (SE) veranlassen, dass die Hauptversammlung der DATA MODUL AG im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der DATA MODUL AG auf den Bieter die Übertragung der restlichen DATA MODUL-Aktien auf den Bieter gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beschließt (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Die Höhe der im Rahmen des umwandlungsrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der DATA MODUL AG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen

nen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Mit der Durchführung des umwandlungsrechtlichen Squeeze-out würde die Börsennotierung der DATA MODUL-Aktien enden.

- (h) Sofern dem Bieter nach Durchführung des Angebots mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der DATA MODUL AG gehören, können die DATA MODUL-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist (die „**Andienungsfrist**“) zum Angebotspreis annehmen (das „**Andienungsrecht**“). Sollte der Bieter die für das Andienungsrecht erforderliche Beteiligungshöhe erreichen, wird er dies unverzüglich veröffentlichen (siehe Ziffer 19.1 der Angebotsunterlage). Erfüllt der Bieter diese Veröffentlichungspflicht nicht, beginnt die Andienungsfrist erst mit der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Die Einzelheiten der Ausübung des Andienungsrechts wird der Bieter gemeinsam mit der Veröffentlichung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.
- (i) Veranlasst der Bieter nach Durchführung des Angebots und Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der im Business Combination Agreement bestimmten Einschränkungen die Aufhebung der Börsenzulassung der DATA MODUL-Aktien bei der Frankfurter Wertpapierbörse und der Wertpapierbörse München (Delisting), würde dies zur Beendigung der Zulassung der DATA MODUL-Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt an deutschen Wertpapierbörsen führen. In diesem Fall müsste den DATA MODUL-Aktionären nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 8. Oktober 2013, Az.: II ZB 26/12 (Frosta) kein Angebot auf den Erwerb ihrer DATA MODUL-Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung unterbreitet werden. Der Bieter kann nicht vorhersagen, wie sich der Börsenkurs der DATA MODUL-Aktie in der Zeit zwischen dem jeweiligen Beschluss der Börsen über den Zulassungswiderruf und dem Tag der Wirksamkeit des Zulassungswiderrufs entwickeln würde.
- (j) Nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt kann der Bieter bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen in Erwägung ziehen, den Widerruf der Zulassung der DATA MODUL-Aktien zum Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zu veranlassen. Dies hätte zur Folge, dass die zusätzlichen Verpflichtungen, die sich aus der Notierung im *Prime Standard* ergeben, nicht weiter Anwendung fänden. Außerdem würden in diesem Fall die DATA MODUL-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des *Prime Standard*

profitieren, und die Liquidität und Handelbarkeit der DATA MODUL-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, würde vermindert werden. Es ist daher möglich, dass dann eine Kauf- und Verkaufsoorder nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden kann.

15. ANNAHME UND TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

15.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Der Bieter hat die BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main als zentrale Abwicklungsstelle (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“) mit der technischen Durchführung und Abwicklung des Angebots beauftragt.

15.2 Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist

DATA MODUL-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der technischen Aspekte der Annahme des Angebots und dessen Abwicklung an ihre Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Abläufe zur Annahme und Abwicklung des Angebots gesondert informiert.

DATA MODUL-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der – ggf. verlängerten – Annahmefrist:

- Die Annahme des Angebots in Textform gegenüber ihrer Depotbank erklären (die „**Annahmeerklärung**“), wobei für die Einhaltung der Annahmefrist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank maßgeblich ist; und
- ihre Depotbank anweisen, die fristgerechte Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen DATA MODUL-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A14KSV3 bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt („**Clearstream**“) entweder selbst oder über ihre für sie tätige Transaktionsbank vorzunehmen bzw. – im Fall ausländischer Depotbanken – über den für sie als Zwischenverwahrer tätigen Kontoinhaber bei Clearstream (*Custodian*) zu veranlassen.

Die Annahme des Angebots wird erst wirksam, wenn die DATA MODUL-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A14KSV3 umgebucht worden sind.

Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind (ein „**Bankarbeitstag**“). Diese Umbuchung ist durch das jeweils depotführende Institut nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei dem jeweiligen depotführenden Institut nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden DATA MODUL-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder der Bieter noch im Auftrag des Bieters handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden DATA MODUL-Aktionär über irgendwelche Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

15.3 Weitere Erklärungen annehmender DATA MODUL-Aktionäre

Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage erklärt jeder DATA MODUL-Aktionär zugleich, dass

- (a) die DATA MODUL Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, zunächst im Wertpapierdepot des annehmenden DATA MODUL-Aktionärs zu belassen sind, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A14KSV3 bei der Clearstream zu veranlassen ist;
- (b) er seine Depotbank anweist und ermächtigt ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Aktien mit der ISIN DE000A14KSV3 unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist und Eintritt der Angebotsbedingungen in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage bzw. zulässigem Verzicht auf diese Bedingungen der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Konto Nr. 7259 bei Clearstream zur Übertragung auf den Bieter zur Verfügung zu stellen;
- (c) er die Zentrale Abwicklungsstelle sowie seine Depotbank beauftragt und bevollmächtigt, unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien auf den Bieter herbeizuführen;

- (d) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, dem Bieter unmittelbar oder über die Zentrale Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream unter der ISIN DE000A14KSV3 eingebuchten DATA MODUL-Aktien börsentäglich über die Zentrale Abwicklungsstelle mitzuteilen;
- (e) er seine Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien vorbehaltlich:
 - (i) des Eintritts der bzw. des Verzichts auf die Angebotsbedingungen nach Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage; und
 - (ii) des Ablaufs der AnnahmefristZug um Zug gegen Gutschrift des Angebotspreises bei der jeweiligen Depotbank auf den Bieter überträgt; und
- (f) seine Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung in seinem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den Absätzen 15.3(a) bis 15.3(f) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich abgegeben bzw. erteilt. Sie erlöschen erst (i) im Falle eines wirksamen Rücktritts von dem durch die Annahme dieses Angebots zustande gekommenen Vertrag gemäß Ziffer 16 der Angebotsunterlage, (ii) wenn die in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen – mit Ausnahme der Bedingungen gemäß Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage (Regulatorische Freigabebedingungen), sofern diese Bedingungen noch eintreten können – nicht während der Annahmefrist eingetreten sind und, soweit zulässig, nicht zuvor auf den Eintritt der Bedingungen durch den Bieter während der Annahmefrist verzichtet wurde, und (iii) bei Nichteintritt der Bedingungen gemäß Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage (Regulatorische Freigabebedingungen) bis spätestens zum 31. Oktober 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

15.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem betreffenden DATA MODUL-Aktionär und dem Bieter ein Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien nach näherer Maßgabe der Angebotsunterlage zustande.

15.5 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises nach Ablauf der Annahmefrist

Sofern bei Ablauf der Annahmefrist sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet worden ist, wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream auf den Bieter übertragen (die „**Abwicklung**“). Die Abwicklung wird unverzüglich, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist, erfolgen. Sollten die Regulatorischen Freigabebedingungen (siehe Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage) wider Erwarten erst nach Ablauf der Annahmefrist eintreten, erfolgt nur die Abwicklung nach Ziffer 15.7 der Angebotsunterlage.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat der Bieter die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen DATA MODUL-Aktionär erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotbank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des jeweiligen DATA MODUL-Aktionärs gutzuschreiben.

15.6 Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist

Die Bestimmungen der Angebotsunterlage gelten mit folgender Maßgabe sinngemäß auch für eine Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist: Die Umbuchung der in der Weiteren Annahmefrist angedienten Nachträglich zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien bei Clearstream gilt als fristgerecht vorgenommen, sofern sie nach Zugang der Annahmeerklärung innerhalb der Weiteren Annahmefrist spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bewirkt wird.

15.7 Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist

Die Abwicklung für die innerhalb der Weiteren Annahmefrist angedienten Nachträglich zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien wird – sofern die Regulatorischen Freigabebedingungen gemäß Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage innerhalb der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind – unverzüglich, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist durchgeführt.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream hat der Bieter die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen DATA MODUL-Aktionär erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotbank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des jeweiligen DATA MODUL-Aktionärs gutzuschreiben.

Sollten die Regulatorischen Freigabebedingungen (siehe Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage) wider Erwarten erst nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist eintreten, ist es möglich, dass sich die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises unabhängig von einer möglichen Verlängerung der Annahmefrist verzögern. Im Falle eines Eintritts dieser Angebotsbedingungen nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist wird die Abwicklung unverzüglich, spätestens jedoch am siebten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung des Eintritts aller Bedingungen gemäß Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage erfolgen. Im Fall des letzten möglichen Eintritts der Regulatorischen Freigabebedingungen (siehe Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage), d.h. am 31. Oktober 2015, würden sich die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises bis zum voraussichtlich dritten, spätestens jedoch siebten Bankarbeitstag nach Ablauf des 31. Oktober 2015 verzögern.

15.8 Handel mit Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien

Die Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien können voraussichtlich ab dem dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A14KSV3 gehandelt werden. Der Handel der Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien unter der ISIN DE 000A14KSV3 im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) wird eingestellt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Annahmefrist, sofern die Bedingungen gemäß Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage spätestens mit Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind oder – soweit zulässig – auf sie verzichtet wurde, oder (ii) sofern die Regulatorischen Freigabebedingungen gemäß Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage nicht bei Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind, sie aber noch eintreten können und

auch nicht, soweit zulässig, auf sie verzichtet wurde, am Ende des zweiten Bankarbeitstages der dem Tag, an dem der Bieter den Eintritt der letzten Angebotsbedingung bekannt gibt, nachfolgt.

Ein Börsenhandel mit Nachträglich zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Falls die Regulatorischen Freigabebedingungen auch nicht zum Ende der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind und auch nicht, soweit zulässig, auf sie verzichtet wurde, wird die Zentrale Abwicklungsstelle die Umbuchung der Nachträglich zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien in die ISIN DE000A14KSV3 veranlassen. Dadurch sollen auch die Nachträglich zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien bis spätestens zum Ablauf des zweiten Börsenhandelstags, der auf den Tag der Bekanntgabe des Eintritts der letzten Angebotsbedingung folgt, im Regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden können.

Personen, die Zum Verkauf Angemeldete DATA MODUL-Aktien erwerben, übernehmen im Hinblick auf diese DATA MODUL-Aktien alle Rechte und Pflichten, die sich aufgrund der Anmeldung der DATA MODUL-Aktien zum Verkauf und der Annahme des Angebots ergeben. Der Bieter weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf angemeldeten DATA MODUL-Aktien von der jeweiligen Annahmquote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf angemeldeten DATA MODUL-Aktien nicht möglich sein wird.

DATA MODUL-Aktien, für die das Angebot nicht oder noch nicht angenommen wurde, werden auch während der Annahmefrist weiter im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE0005498901 gehandelt werden.

15.9 Kosten und Auslagen

Die Annahme des Angebots über eine inländische Depotbank ist für die DATA MODUL-Aktionäre kostenfrei, mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die Depotbank. Etwaige entstehende Steuern oder Abgaben, sowie Kosten, die von anderen Depotbanken oder ausländischen Zwischenverwahrern erhoben werden, sind von dem jeweiligen das Angebot annehmenden DATA MODUL-Aktionär zu tragen.

15.10 Nichteintritt der Bedingungen des Angebots

Das Angebot wird nicht durchgeführt und der Bieter ist nicht verpflichtet, die Zum Verkauf Angemeldeten und die Nachträglich zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien zu erwerben, wenn die in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen – mit Ausnahme der Regulatorischen Freigabebedingungen gemäß Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage, sofern diese Bedingungen noch eintreten können – nicht während der Annahmefrist eingetreten sind und, soweit zulässig, nicht zuvor auf den Eintritt der Bedingungen durch den Bieter während der Annahmefrist verzichtet wurde. In diesem Fall werden sämtliche Zum Verkauf Angemeldeten und die Nachträglich zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien unverzüglich in die ISIN DE0005498901 zurückgebucht. Es werden Vorkehrungen dafür getroffen, dass die Rückbuchung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen erfolgt, nachdem gemäß Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, dass das Angebot aufgrund des Nichteintritts einer Angebotsbedingung entfällt. Nach der Rückbuchung können alle DATA MODUL-Aktien wieder unter der ursprünglichen ISIN DE0005498901 gehandelt werden.

Die Rückbuchung über eine inländische Depotbank ist für die DATA MODUL-Aktionäre kostenfrei. Etwaige Steuern oder Abgaben, sowie Kosten, die von Depotbanken außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischen Zwischenverwahrern erhoben werden, sind von dem jeweiligen DATA MODUL-Aktionär zu tragen.

16. RÜCKTRITTSRECHTE, AUSÜBUNG

16.1 Rücktrittsrechte

DATA MODUL-Aktionäre haben nach der Annahme des Angebots die folgenden gesetzlichen Rücktrittsrechte:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG sind die DATA MODUL-Aktionäre berechtigt, bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen zurückzutreten, sofern und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung des Angebots angenommen haben (§ 21 Absatz 4 WpÜG).
- Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Absatz 1 WpÜG sind die DATA MODUL-Aktionäre berechtigt, bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen zurückzutre-

ten, sofern und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage für das konkurrierende Angebot angenommen haben (§ 22 Absatz 3 WpÜG).

16.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

DATA MODUL-Aktionäre können die in Ziffer 16.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Rücktrittsrechte nur dadurch ausüben, dass sie

- ihren Rücktritt für eine bestimmte Anzahl der Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien fristgerecht schriftlich gegenüber ihrer Depotbank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden DATA MODUL-Aktionär Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien als erklärt gilt; und
- ihre Depotbank innerhalb der Annahmefrist anweisen, für die in ihrem Depot unter der ISIN DE000A14KSV3 gehaltene Anzahl von Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, die Rückbuchung vorzunehmen.

Der Rücktritt wird erst wirksam, wenn die Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien des jeweils zurücktretenden Aktionärs bei Clearstream in die ursprüngliche ISIN DE0005498901 zurückgebucht wurden. Die Rückbuchung wird durch die jeweilige Depotbank unverzüglich nach Rücktritt veranlasst. Wird der Rücktritt innerhalb der Annahmefrist gegenüber der Depotbank erklärt, gilt die Rückbuchung der Zum Verkauf Angemeldeten DATA MODUL-Aktien in die ISIN DE0005498901 als fristgerecht erfolgt, wenn sie bis spätestens um 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt ist.

17. VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER DATA MODUL AG

17.1 Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile

Im Zusammenhang mit dem Angebot haben der Bieter und die mit ihm gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Absatz 5 WpÜG Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der DATA MODUL AG im Zusammenhang mit dem Angebot weder Geldleistungen noch andere geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der DATA MODUL AG, Herr Peter Hecktor, erhält die auf-

grund des Aktienkaufvertrags zu zahlende Gegenleistung (siehe Ziffer 5.4(a) der Angebotsunterlage) bei Vollzug des Aktienkaufvertrags in seiner Eigenschaft als Aktionär der DATA MODUL AG und nicht als Mitglied des Aufsichtsrats der DATA MODUL AG.

17.2 Begründete Stellungnahme

Gemäß § 27 Absatz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der DATA MODUL AG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Vorstand und Aufsichtsrat der DATA MODUL AG haben die Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und jeder etwaigen Änderung der Angebotsunterlage durch den Bieter zu veröffentlichen. Im Business Combination Agreement vom 28. Januar 2015 (siehe hierzu Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage) hat sich der Vorstand der DATA MODUL AG einverstanden erklärt, vorbehaltlich der anwendbaren Rechtsvorschriften und seiner Sorgfaltspflichten, das Angebot zu unterstützen, in der begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Absatz 1 WpÜG die Annahme des Angebots zu empfehlen, und nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat dies nach vorstehender Maßgabe ebenfalls tut.

18. **ERFORDERNIS UND STAND BEHÖRDLICHER GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN**

18.1 Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat dem Bieter die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 20. Februar 2015 gestattet.

18.2 Regulatorische Freigabebedingungen

- (a) Der Vollzug des Angebots erfordert die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch das Bundeskartellamt (siehe Ziffer 7.1(a)(i) der Angebotsunterlage). Die notwendige fusionskontrollrechtliche Anmeldung wurde am 10. Februar 2015 eingereicht. Der Bieter geht davon aus, dass die fusionskontrollrechtliche Freigabe vor Ablauf der Annahmefrist erteilt wird. Für die Erfüllung der in Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage enthaltenen Regulatorischen Freigabebedingungen muss das fusionskontrollrechtliche Verfahren jedoch spätestens am 31. Oktober 2015 abgeschlossen sein.
- (b) Der Vollzug des Angebots erfordert die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch

bestimmte österreichische Wettbewerbsbehörden (siehe Ziffer 7.1(a)(ii) der Angebotsunterlage). Die notwendige fusionskontrollrechtliche Anmeldung wurde am 10. Februar 2015 eingereicht. Der Bieter geht davon aus, dass die fusionskontrollrechtliche Freigabe vor Ablauf der Annahmefrist erteilt wird. Für die Erfüllung der in Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage enthaltenen Regulatorischen Freigabebedingungen muss das fusionskontrollrechtliche Verfahren jedoch spätestens am 31. Oktober 2015 abgeschlossen sein.

- (c) Der Vollzug des Angebots erfordert die Freigabe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (siehe Ziffer 7.1(a)(iii) der Angebotsunterlage). Die notwendige Anmeldung wurde am 10. Februar 2015 eingereicht. Der Bieter geht davon aus, dass die Freigabe vor Ablauf der Annahmefrist erteilt wird. Für die Erfüllung der in Ziffer 7.1(a) der Angebotsunterlage enthaltenen Regulatorischen Freigabebedingungen muss das Verfahren jedoch spätestens am 31. Oktober 2015 abgeschlossen sein.

19. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN

19.1 Veröffentlichungen gemäß § 23 Absatz 1 WpÜG

Der Bieter wird die Mitteilungen gemäß § 23 Absatz 1 WpÜG

- nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WpÜG),
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpÜG),
- unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WpÜG), und
- unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss nach § 39a Absatz 1 und Absatz 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe

im Internet in deutscher Sprache und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter <http://www.arrow.com/datamoduloffer> und in deutscher Sprache im Bundesanzeiger bekannt geben sowie der BaFin mitteilen.

19.2 Sonstige Pflichtveröffentlichungen und Mitteilungen

Sonstige Pflichtveröffentlichungen und Mitteilungen des Bieters im Zusammenhang mit dem Angebot und den durch seine Annahme zustande gekommenen Verträgen werden, soweit gesetzlich nicht andere oder weitere Formen der Veröffentlichung, Bekanntgabe oder Mitteilung vorgesehen sind, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger sowie in deutscher Sprache und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <http://www.arrow.com/datamoduloffer> veröffentlicht.

20. STEUERN

Den DATA MODUL-Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerrechtliche Beratung durch eigene Berater einzuholen.

21. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Das Angebot und die auf Grund des Angebots geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Angebot und der auf Grund des Angebots geschlossenen Verträge ist München.

22. ERKLÄRUNG DER ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGE- BOTSUNTERLAGE

Die Arrow Central Europe Holding Munich GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München (Geschäftsadresse: Frankfurter Straße 211, 63263 Neu-Isenburg), übernimmt gemäß § 11 Absatz 3 WpÜG die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage. Die Arrow Central Europe Holding Munich GmbH erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in dieser Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

München, 19. Februar 2015

Arrow Central Europe Holding Munich GmbH


Amir A. Mobayen
Geschäftsführer

Anlage 1

Übersicht der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen (Tochterunternehmen von Arrow)

Firma	Land	Sitz
A.E. Petsche Belgium BVBA	Belgien	Turnhout
A.E. Petsche Canada, Inc.	Kanada	Kirkland
A.E. Petsche Company S De RL	Mexiko	Queretaro
A.E. Petsche Company, Inc.	USA	Centennial, CO
A.E. Petsche SAS	Frankreich	Rungis Cedex
A.E. Petsche UK, Ltd.	Vereinigtes Kö- nigreich	Reading, Berks
Achieva Components (India) Private Ltd	Singapur	Singapur
Achieva Components PTE Ltd.	Singapur	Singapur
Achieva Electronics PTE Ltd	Singapur	Singapur
Addex Distribution AS	Norwegen	Sandefjord
Altimate Belgium BVBA	Belgien	Sint Stevens Woluwe
Altimate Luxembourg S.à r.l.	Luxemburg	Windhof
Altimate ND Belgium BVBA	Belgien	Sint Stevens Woluwe
Altimate Netherlands B.V.	Niederlande	Emmen
Arrow (Shanghai) Trading Co. Ltd.	China	Shanghai
Arrow Altech Distribution (Pty) Ltd.	Südafrika	Boksburg
Arrow Altech Holdings (Pty) Ltd.	Südafrika	Boksburg
Arrow Asia Distribution Limited	Hongkong	Hongkong
Arrow Asia Pac Ltd.	Hongkong	Hongkong
Arrow Brasil S.A.	Brasilien	São Paulo
Arrow Capital Solutions SAS	Frankreich	Courbevoie
Arrow Capital Solutions, Inc.	USA	Centennial, CO
Arrow Capital Solutions (UK) Ltd.	Vereinigtes Kö- nigreich	Harrogate
Arrow Central Europe GmbH	Bundesrepublik Deutschland	Neu-Isenburg
Arrow Central Europe Holding Munich GmbH	Bundesrepublik Deutschland	Neu-Isenburg
Arrow Chip One Stop Holdings GK	Japan	Tokyo
Arrow Components (M) Sdn Bhd	Malaysia	Kuala Lumpur
Arrow Components (NZ)	Neuseeland	Christchurch
Arrow Components Mexico S.A. de C.V.	Mexiko	Cuahtémoc

Firma	Land	Sitz
Arrow Components Sweden AB	Schweden	Kista
Arrow Denmark ApS	Dänemark	Herlev
Arrow Eastern Europe GmbH	Bundesrepublik Deutschland	Neu-Isenburg
Arrow eCommerce B.V.	Niederlande	Venlo
Arrow ECS (Ireland) Limited	Irland	Dublin
Arrow ECS ANZ Limited	Neuseeland	Wellington
Arrow ECS ANZ Pty Ltd	Australien	Milsons point
Arrow ECS A.S.	Tschechien	Ostrava Mar-Hory
Arrow ECS AG	Schweiz	Wangen-Brüttisellen
Arrow ECS AG	Bundesrepublik Deutschland	München
Arrow ECS Asia PTE. Ltd	Singapur	Singapur
Arrow ECS B.V.	Niederlande	Emmen
Arrow ECS Baltic OU	Estland	Tallin
Arrow ECS Canada Ltd.	Kanada	Calgary
Arrow ECS Central GmbH	Bundesrepublik Deutschland	Fürstfeldbruck
Arrow ECS d.o.o.	Slowenien	Ljubljana
Arrow ECS d.o.o.	Serbien	Belgrad
Arrow ECS d.o.o.	Kroatien	Zagreb
Arrow ECS Denmark A/S	Dänemark	Viby
Arrow ECS Finland OY	Finnland	Espoo
Arrow ECS FZCO	Vereinigte Arabi- sche Emirate	Dubai
Arrow ECS GmbH	Bundesrepublik Deutschland	Fürstfeldbruck
Arrow ECS Internet Security AG	Österreich	Linz
Arrow ECS Internet Security, S.L.	Spanien	Madrid
Arrow ECS Kft.	Ungarn	Budapest
Arrow ECS Ltd.	Israel	Kfar Saba
Arrow ECS Nordic A/S	Dänemark	Viby
Arrow ECS Norway AS	Norwegen	Oslo
Arrow ECS Pty Ltd.	Australien	Nord-Sydney
Arrow ECS SA NV	Belgien	Sint Stevens Woluwe
Arrow ECS S.à r.l.	Marokko	Casablanca
Arrow ECS SAS	Frankreich	Courbevoie
Arrow ECS Services Sp.z.o.o.	Polen	Krakau

Firma	Land	Sitz
Arrow ECS Sp.z.o.o.	Polen	Krakau
Arrow ECS SpA	Italien	Bozen
Arrow ECS Support Center Ltd.	Israel	Kfar Saba
Arrow ECS Sweden AB	Schweden	Kista
Arrow Electronice S.r.l.	Rumänien	Cluj-Napoca
Arrow Electronics (China) Trading Co. Ltd.	China	Shanghai
Arrow Electronics (CI) Ltd.	Cayman Inseln	Grand Cayman
Arrow Electronics (Jersey) Limited	Jersey	Jersey, Kanalinseln
Arrow Electronics (S) Pte Ltd	Singapur	Singapur
Arrow Electronics (Shanghai) Co Ltd.	China	Shanghai
Arrow Electronics (Shenzhen) Co. Ltd.	China	Shenzhen
Arrow Electronics (Sweden) KB	Schweden	Kista
Arrow Electronics (Thailand) Limited	Thailand	Bangkok
Arrow Electronics (U.K.), Inc.	USA	Centennial, CO
Arrow Electronics (UK) Ltd.	Vereinigtes Königreich	Harlow, Essex
Arrow Electronics ANZ Holdings Pty Ltd	Australien	Bayswater North
Arrow Electronics Asia (S) Pte Ltd	Singapur	Singapur
Arrow Electronics Asia Limited	Hongkong	Hongkong
Arrow Electronics Australia Pty Ltd	Australien	Bayswater North
Arrow Electronics B.V.	Niederlande	Venlo
Arrow Electronics Canada Ltd.	Kanada	Mississauga
Arrow Electronics China Ltd.	Hongkong	Hongkong
Arrow Electronics Czech Republic s.r.o.	Tschechien	Prag
Arrow Electronics D.o.o.	Slowenien	Ljubljana
Arrow Electronics Danish Holdings Aps	Dänemark	Silkeborg
Arrow Electronics Distribution (Shanghai) Co. Ltd	China	Shanghai
Arrow Electronics EMEA Group GmbH	Bundesrepublik Deutschland	Neu-Isenburg
Arrow Electronics EMEASA S.r.l.	Italien	Mailand
Arrow Electronics Estonia OU	Estland	Tallinn
Arrow Electronics Funding Corporation	USA	Centennial, CO
Arrow Electronics GmbH & Co. KG	Bundesrepublik Deutschland	Neu-Isenburg
Arrow Electronics Hellas S.A.	Griechenland	Neos Kosmos
Arrow Electronics Holdings Pty Ltd.	Australien	Bayswater North
Arrow Electronics Holdings Asset Management, Kft (Arrow Electronics Holdings Vagyonkezeló,	Ungarn	Budapest

Firma	Land	Sitz
Kft)		
Arrow Electronics Hungary Kereskedelmi Bt	Ungarn	Budapest
Arrow Electronics India Ltd.	Hongkong	Hongkong
Arrow Electronics India Private Ltd.	Indien	Mumbai
Arrow Electronics International Holdings, LLC	USA	Centennial, CO
Arrow Electronics International, Inc.	USA	Centennial, CO
Arrow Electronics Italia S.r.l.	Italien	Mailand
Arrow Electronics Japan GK	Japan	Tokyo
Arrow Electronics Korea Limited	Südkorea	Seoul
Arrow Electronics Labuan Pte Ltd.	Malaysia	Labuan
Arrow Electronics Mexico, S. de R.L. de C.V.	Mexiko	Jalisco
Arrow Electronics Norwegian Holdings AS	Norwegen	Åmsosen
Arrow Electronics Poland Sp.zo.o.	Polen	Warschau
Arrow Electronics Russ OOO	Russland	Moskau
Arrow Electronics Services S.r.l	Italien	Mailand
Arrow Electronics Slovakia s.r.o	Slowakei	Bratislava
Arrow Electronics South Africa LLP	Südafrika	Centennial, CO
Arrow Electronics Taiwan Ltd.	Taiwan	New Taipei City
Arrow Electronics UK Holding Ltd.	Vereinigtes Kö- nigreich	Harlow
Arrow Electronics Ukraine, LLC	Ukraine	Kiew
Arrow Electronics, GK	Japan	Tokyo
Arrow Electronics, Inc.	USA	Centennial, CO
Arrow Elektronik Ticaret, A.S.	Türkei	Istanbul
Arrow Enterprise Computing Solutions India Private Ltd	Indien	Mumbai
Arrow Enterprise Computing Solutions Ltd.	Vereinigtes Kö- nigreich	Harrogate
Arrow Enterprise Computing Solutions S.A.	Spanien	Madrid
Arrow Enterprise Computing Solutions, Inc.	USA	Centennial, CO
Arrow Finland OY	Finnland	Espoo
Arrow France S.A.	Frankreich	Rungis Cedex
Arrow Fuegoina S.A.	Argentinien	Buenos Aires
Arrow Global Asset Disposition, Inc.	USA	Centennial, CO
Arrow Holdings (Delaware), LLC	USA	Centennial, CO
Arrow Iberia Electronica LDA	Portugal	Amadora
Arrow Iberia Electronica S.L.U.	Spanien	Madrid
Arrow International Holdings L.P.	Cayman Inseln	Grand Cayman

Firma	Land	Sitz
Arrow Nordic Components AB	Schweden	Kista
Arrow Northern Europe Ltd.	Vereinigtes Königreich	Bedford
Arrow Norway A/S	Norwegen	Åmsosen
Arrow SEED (Hong Kong) Limited	Hongkong	Hongkong
Arrow Systems Integration, Inc.	USA	Centennial, CO
Arrow UEC Japan, KK	Japan	Tokyo
Arrow Value Recovery Belgium BVBA	Belgien	Mechelen
Arrow Value Recovery Czech Republic SRO	Tschechien	Ostrava
Arrow Value Recovery EMEA BV	Niederlande	Culemborg
Arrow Value Recovery France SAS	Frankreich	Gennevilliers
Arrow Value Recovery Germany GmbH	Bundesrepublik Deutschland	Berlin
Arrow Value Recovery Netherlands B.V.	Niederlande	Culemborg
Arrow Value Recovery UK Ltd.	Vereinigtes Königreich	Aberdare
Arrow/Artlink Technology (Hong Kong) Limited	Hongkong	Hongkong
Arrow/Components (Agent) Ltd.	Hongkong	Hongkong
Arrow/Rapac, Ltd	Israel	Petach Tikva
ARROWECS Sociedade Unipessoal LDA	Portugal	Lissabon
Artlink Co. Ltd.	Seychellen	Taipei
Artlink Technology Co. Ltd.	Taiwan	Taipei
ARW Electronics, Ltd.	Israel	Petach Tikva
ARW Enterprise Computing Solutions, S.A.	Spanien	Madrid
ARW Portugal Unipessoal LDA	Portugal	Lissabon
ASI Dedicated Services, LLC	USA	Centennial, CO
ASI Managed Services, LLC	USA	Centennial, CO
Aspen Labs, LLC	USA	Centennial, CO
Asplenium Hosting Services SA	Frankreich	Courbevoie
B.V. Arrow Electronics DLC	Niederlande	Venlo
Beijing Arrow SEED Technology Co. Ltd.	China	Beijing
Broomco (4184) Limited	Vereinigtes Königreich	Harrogate
Centia Group Ltd	Vereinigtes Königreich	Harrogate
Centia Ltd.	Vereinigtes Königreich	Harrogate
Chip One Stop (Hong Kong) Limited	Hongkong	Hongkong
Chip One Stop International Pte. Ltd.	Singapur	Singapur

Firma	Land	Sitz
Chip One Stop, Inc.	Japan	Yokohama
CNT Brasil Servicos Ltda.	Brasilien	Sao Paulo
Components Agent (Cayman) Ltd.	Cayman Inseln	Grand Cayman
Components Agent Asia Holdings Ltd.	Mauritius	Port-Louis
COMPUTERLINKS (UK) Ltd.	Vereinigtes Kö- nigreich	Newmarket
COMPUTERLINKS Belgium BVBA	Belgien	Sint Stevens Woluwe
COMPUTERLINKS Denmark A/S	Dänemark	Viby
COMPUTERLINKS GmbH	Österreich	Wien
COMPUTERLINKS GmbH	Bundesrepublik Deutschland	Dreieich
COMPUTERLINKS Kft.	Ungarn	Budapest
COMPUTERLINKS Nederland B.V.	Niederlande	Eindhoven
COMPUTERLINKS Oy	Finnland	Espoo
COMPUTERLINKS S.A.	Frankreich	Courbevoie
COMPUTERLINKS s.r.o.	Tschechien	Prag
COMPUTERLINKS Sp. z o.o.	Polen	Warschau
Converge (Shanghai) International Trading Co., Ltd.	China	Shanghai
Converge Asia Pte, Ltd.	Singapur	Singapur
Converge Electronics Trading (India) Private Ltd.	Indien	Bangalore
Converge France SAS	Frankreich	Paris
Converge Netherlands BV	Niederlande	Amsterdam
Converge Scandinavia AB	Schweden	Stockholm
CSS Computer Security Solutions Erwerbs GmbH	Bundesrepublik Deutschland	München
CSS Computer Security Solutions Holding GmbH	Bundesrepublik Deutschland	München
CSS Computer Security Solutions Ltd.	Vereinigtes Kö- nigreich	Newmarket
Data Tracking Systems, Inc.	USA	Centennial, CO
DCL Brasil Distribuidora Ltda.	Brasilien	Rio de Janeiro
Dicopel, Inc.	USA	Centennial, CO
Distrilogie Netherlands B.V.	Niederlande	Emmen
Electronic Holding, LLC	USA	Centennial, CO
Elko C.E., S.A.	Argentinien	Buenos Aires
Erf 211 Hughes (Pty) Limited	Südafrika	Boksburg
Eshel Technology Group, Inc.	USA	Centennial, CO

Firma	Land	Sitz
ETEQ Components PTE Ltd.	Singapur	Singapur
Eurocomponentes, S.A.	Argentinien	Buenos Aires
Excel Tech, Inc	Südkorea	Seoul
Fusion Distribution FZCO	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
Greentech AS	Norwegen	Sandefjord
Greentech Denmark ApS	Dänemark	Tune
Greentech Finland, OY	Finnland	Espoo
Greentech Holding AS	Norwegen	Sandefjord
Greentech Sweden AB	Schweden	Växjö
Intex-semi Ltd.	Hongkong	Hongkong
IP Vista A/S	Dänemark	Viby
ITM USA Enterprises, Inc.	USA	Centennial, CO
LED Franchise LLC	USA	Centennial, CO
LED Source Holdco, LLC	USA	Centennial, CO
LED Source LLC	USA	Centennial, CO
Lite-On Korea, Ltd.	Südkorea	Seoul
Marubun/Arrow (M) Sdn. Bhd	Malaysia	Petaling Jaya
Marubun/Arrow (Shenzhen) Electronic Product Consulting Company Limited	China	Shenzhen
Marubun/Arrow USA II, LLC	USA	Centennial, CO
Marubun/Arrow USA, LLC	USA	Centennial, CO
Marubun/Arrow (HK) Limited	Hongkong	Hongkong
Marubun/Arrow (Philippines) Inc	Philippinen	Biñan
Marubun/Arrow (S) Pte Ltd.	Singapur	Singapur
Marubun/Arrow (Shanghai) Co. Ltd.	China	Shanghai
Marubun/Arrow (Thailand) Co Limited	Thailand	Bangkok
Marubun/Arrow Asia Ltd.	Britische Jungferninseln	Road Town, Tortola
Marubun/Arrow Mexico, S. de R.L. de C.V.	Mexiko	Cuauhtémoc
Microtronica Ltd.	Vereinigtes Königreich	Theale
Multichip Ltd.	Vereinigtes Königreich	Harlow
New Tech Electronics Pte Ltd.	Singapur	Singapur
Nextworth Solutions, Inc.	USA	Centennial, CO
NIC Components Asia Pte., Ltd.	Singapur	Singapur
NIC Components Corp.	USA	Centennial, CO

Firma	Land	Sitz
NIC Components Europe Limited	Vereinigtes Königreich	Buckingham
NIC Eurotech Limited	Vereinigtes Königreich	Oxfordshire
Nu Horizons Electronics (Shanghai) Co., Ltd.	China	Shanghai
Nu Horizons Electronics Asia Pte. Ltd.	Singapur	Singapur
Nu Horizons Electronics Hong Kong, Ltd.	Hongkong	Hongkong
Nu Horizons Electronics Malaysia Sdn Bhd	Malaysia	Jalan Sult
Nu Horizons International Corp.	USA	Centennial, CO
NUH Electronics India Private Limited	Indien	Bangalore
NuHo Singapore Holdings, LLC	USA	Centennial, CO
Openway Group SA	Frankreich	Courbevoie
Openway SAS	Frankreich	Courbevoie
Pansystem S.R.L.	Italien	Rom
PCG Parent Corp.	USA	Centennial, CO
PCG Trading, LLC	USA	Centennial, CO
Petsche Mexico, LLC	USA	Centennial, CO
Power and Signal Group GmbH	Bundesrepublik Deutschland	Ratingen
PT Marubun Arrow Indonesia	Indonesien	Jakarta
R.D. Trading Limited	Vereinigtes Königreich	Harlow
Richardson RFPD (Malaysia) Sdn Bhd.	Malaysia	Petaling Jaya
Richardson RFPD (Thailand) Limited	Thailand	Bangkok
Richardson RFPD Australia Pty. Ltd.	Australien	Bayswater
Richardson RFPD Canada, Inc.	Kanada	Brampton
Richardson RFPD do Brasil Ltda	Brasilien	Sao Paulo
Richardson RFPD Electronics Trading (China) Co., Ltd.	China	Shanghai
Richardson RFPD France SAS	Frankreich	Colombes Cedex
Richardson RFPD Germany GmbH	Bundesrepublik Deutschland	Neu-Isenburg
Richardson RFPD Hong Kong	Hongkong	Hongkong
Richardson RFPD Israel Ltd.	Israel	Raanana
Richardson RFPD Italy S.r.l	Italien	Sesto Fiorentino
Richardson RFPD Japan KK	Japan	Tokyo
Richardson RFPD Korea Ltd.	Südkorea	Seoul
Richardson RFPD Netherlands BV	Niederlande	Rijk
Richardson RFPD Singapore	Singapur	Singapur

Firma	Land	Sitz
Richardson RFPD Spain SL	Spanien	Madrid
Richardson RFPD Sweden AB	Schweden	Järfälla
Richardson RFPD Taiwan	Taiwan	New Taipei City
Richardson RFPD UK Ltd.	Vereinigtes Kö- nigreich	Lincoln
Richardson RFPD, Inc.	USA	Centennial, CO
Schuylkill Metals of Plant City, Inc.	USA	Centennial, CO
Seneca Data Distributors, Inc.	USA	Centennial, CO
SiliconEgypt Technologies, LLC	Ägypten	Cairo
SiliconExpert Holdings LLC	USA	Centennial, CO
SiliconExpert Technologies, Inc.	USA	Centennial, CO
Silicon Frameworks, LLC	USA	Centennial, CO
Sphinx CST Limited	Vereinigtes Kö- nigreich	Harrogate
Sphinx CST Networks Limited	Vereinigtes Kö- nigreich	Harrogate
Sphinx Group Limited	Vereinigtes Kö- nigreich	Harrogate
Sphinx Professional Services Limited	Vereinigtes Kö- nigreich	Harrogate
Spoerle Hungary Kereskedelmi Kft	Ungarn	Budapest
Titan Supply Chain Services Limited	Vereinigtes Kö- nigreich	Buckingham
Titan Supply Chain Services Pte., Ltd.	Singapur	Singapur
TLW Electronics, Ltd.	Hongkong	Hongkong
Transim Technology Corporation	USA	Centennial, CO
U.S. Micro Operating Company, LLC	USA	Centennial, CO
Ultra Source Electronics (SZ) Co, LTD	China	Shenzhen
Ultra Source Technology Corp.	Taiwan	New Taipei City
Ultra Source Trading Hong Kong Limited	Hongkong	Hongkong
Verwaltungsgesellschaft Arrow Electronics GmbH	Bundesrepublik Deutschland	Neu-Isenburg
Wyle Electronics Caribbean Corp.	Puerto Rico	Caguas

Anlage 2

Finanzierungsbestätigung

Arrow Central Europe Holding Munich GmbH
Frankfurter Straße 211
63263 Neu-Isenburg

Frankfurt, 18. Februar 2015

Bestätigung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 53 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), zum Übernahmeangebot der Arrow Central Europe Holding Munich GmbH an die Aktionäre der DATA MODUL Aktiengesellschaft Produktion und Vertrieb von elektronischen Systemen über den Erwerb sämtlicher Aktien der DATA MODUL Aktiengesellschaft Produktion und Vertrieb von elektronischen Systemen gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von Euro 27,50 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Goldman Sachs AG mit Sitz in Frankfurt am Main ist ein von der Arrow Central Europe Holding Munich GmbH und der Arrow Electronics, Inc. unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit, dass die Arrow Central Europe Holding Munich GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Goldman Sachs AG



Dr. Matthias Bock
Managing Director



Thomas Schweppe
Managing Director